



**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig:
„Umweltmanagement: Politische, wirtschaftliche und rechtliche Aspekte“**

**Die integrierte Vorhabengenehmigung nach
dem Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

Matthias Legner

Studienjahr 2008/2009

Erstgutachter: Prof. Thomas Schad
Zweitgutachter: Dr. jur. Peter Kothe

Vorwort

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
Verzeichnis der Anlagen	IX
1 Einleitung	1
2 Die IVU- und UVP-Richtlinie	3
2.1 EU-/EG- Richtlinien im Allgemeinen	3
2.2 Entstehungsgeschichte der IVU-RL.....	4
2.3 Sinn und Zweck	4
2.4 Inhalt.....	6
2.5 Umsetzung in nationales Recht durch das Artikelgesetz	7
3 Das Umweltgesetzbuch (UGB).....	9
3.1 Entstehungsgeschichte.....	9
3.1.1 Vorarbeiten und Entwürfe eines UGB.....	9
3.1.2 Der Koalitionsvertrag von 2005 und der Gesetzgebungsprozess während der 16. Legislaturperiode	10
3.1.3 Die Föderalismusreform	11
3.2 Sinn und Zweck	12
3.3 Inhalt.....	13

4	Die Vorhabenzulassung nach geltendem Recht	14
4.1	Beschreibung des Großvorhabens	15
4.2	Immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung.....	16
4.2.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	16
4.2.2	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.....	18
4.3	Wasserrechtliche Gestattung	19
4.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	20
4.3.2	Wasserrechtliche Anlagenzulassung	21
4.3.3	Wasserrechtliches Verwaltungsverfahren.....	23
4.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
4.5	Parallelität von Verfahren und Entscheidung.....	25
5	Die Vorhabenzulassung durch die integrierte Vorhabengenehmigung ...	27
5.1	Das Erste Buch des Umweltgesetzbuches (UGB I).....	27
5.2	Die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG)	28
5.2.1	Anwendungsbereich	29
5.2.2	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	29
5.2.3	Zulassungserfordernis	30
5.2.3.1	Begriff der schädlichen Umweltveränderung.....	31
5.2.3.2	Untergesetzliches Regelwerk	32
5.2.3.3	Der Vorhaben-Begriff.....	33
5.2.4	Genehmigung	34
5.2.4.1	Genehmigungsvoraussetzungen	34
5.2.4.2	Grundpflichten.....	37
5.2.4.3	Konzentrationswirkung	38
5.2.4.4	Rechtswirkung	41
5.2.4.5	Teilgenehmigung	42
5.2.4.6	Die Vorhaben-Verordnung (VorhabenV)	42
5.2.4.7	Gültigkeit der Genehmigung	44
5.2.5	Planerische Genehmigung.....	45

5.3	Das förmliche Verfahren	46
5.3.1	Beginn des Verfahrens (Antragsberatung, Antragsstellung, Vollständigkeitsprüfung, Sachverständigengutachten)	47
5.3.2	Behördenbeteiligung	49
5.3.2.1	Verfahrenskoordination.....	49
5.3.2.2	Beteiligung anderer Behörden	50
5.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	51
5.3.3.1	Öffentliche Bekanntmachung	51
5.3.3.2	Öffentliche Auslegung von Antrag und Unterlagen	52
5.3.3.3	Einwendungen	52
5.3.3.4	Erörterungstermin	53
5.3.3.5	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung	55
5.3.4	Abschluss des Verfahrens (Entscheidung über die Genehmigung) ..	55
5.4	Das vereinfachte Verfahren	57
5.4.1	Voraussetzungen und Ablauf	57
5.4.2	Vereinfachtes Verfahren mit verkürzten Fristen	58
6	Schlussbetrachtung	60
	Anlagen.....	X
	Literaturverzeichnis.....	XVI
	Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrO:	XXI

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
ABl.	Amtsblatt
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ÄndRL	Änderungsrichtlinie
APrO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBergG	Bundesberggesetz
Bd.	Band
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchZuVO	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BT-Drucks.	Bundestagdrucksache
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich Soziale Union
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBt.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EG UGB	Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme

EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Fn.	Fußnote
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Inneren
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.S.v.	im Sinne von
iVG	integrierte Vorhabengenehmigung
i.V.m.	in Verbindung mit
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Kap.	Kapitel
KOM	Kommissionsdokumente
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.g.	oben genannt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer

S. (<i>im Fließtext</i>)	Satz
S. (<i>in Fußnote</i>)	Seite
s.	siehe
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
u.a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UGB	Umweltgesetzbuch
UGB I	Umweltgesetzbuch – Erstes Buch
UGB II	Umweltgesetzbuch – Zweites Buch
UGB-KomE	Umweltgesetzbuch – Kommissionsentwurf
u.U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
vgl.	vergleiche
VorhabenV	Vorhaben- Verordnung (Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG BW	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Graphische Gegenüberstellung (Ablaufplan) des Zulassungsverfahrens nach geltendem Recht und nach dem Referentenentwurf für ein UGB X
- Anlage 2: Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht – (UGB I) vom 20.05.2008 und vom 04.12.2008, einschließlich Begründung.....XIV
- Anlage 3: Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Zweites Buch – Wasserwirtschaft – (UGB II) vom 20.05.2008 und vom 04.12.2008, einschließlich BegründungXIV
- Anlage 4: Entwurf einer Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch (Vorhaben-Verordnung – VorhabenV) vom 20.05.2008 und vom 04.12.2008, einschließlich Begründung.....XIV
- Anlage 5: Die in der Arbeit zitierten Internetquellen XV

1 Einleitung

Seit inzwischen beinahe drei Jahrzehnten ist die Erschaffung eines Umweltgesetzbuches (UGB) Thema im deutschen Umweltrecht.¹ Das Umweltgesetzbuch soll die Europarechtskonformität des deutschen Umweltrechts herstellen und zudem das bisher in eine Vielzahl von Fachgesetzen zersplitterte deutsche Umweltrecht reformieren, indem es umweltrechtliche Vorschriften zusammenführt, vereinheitlicht und vereinfacht. Als wesentliches Element des Umweltgesetzbuches zählt die sog. integrierte Vorhabengenehmigung (iVG). Mithilfe der integrierten Vorhabengenehmigung soll die Anzahl der für die Zulassung eines Großvorhabens erforderlichen behördlichen Zulassungen auf eine einzige Genehmigung reduziert werden. Von der integrierten Vorhabengenehmigung erhofft sich der Gesetzgeber u.a. eine Verbesserung des medienübergreifenden Umweltschutzes, aber auch Verfahrensbeschleunigung und Rechtsvereinfachung.

Mit dieser Diplomarbeit soll gezeigt werden, welche Änderungen sich hinsichtlich der behördlichen Zulassung von Anlagen nach Erlass des Umweltgesetzbuches gegenüber dem geltenden Recht ergeben würden.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der integrierten Vorhabengenehmigung, geregelt in Kapitel 2 des Ersten Buches des Umweltgesetzbuches (UGB I). Die Darstellung der Unterschiede und Veränderungen erfolgt anhand einer Art Gegenüberstellung von geltendem Recht und den Vorschriften des Referentenentwurfs für ein Umweltgesetzbuch². Zunächst werden in einem einleitenden Teil

¹ vgl. Kloepfer, S. 9 f.

² sog. Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 20.05.2008, bestehend aus fünf Büchern (UGB I – UGB V), ergänzt durch ein Einführungsgesetz (EG UGB) sowie eine Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch (Vorhaben-Verordnung) und einer Verordnung über Umweltbeauftragte (Umweltbeauftragtenverordnung). Abrufbar unter: <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/43250.php> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009).

Seit 25.11.2008 existiert eine überarbeitete Version des Referentenentwurfs (Stand 04.12.2008), abrufbar unter: <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40448.php> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Da der Entwurf vom 04.12.2008 jedoch erst am 25.02.2009 auf der Inter-

(Kapitel 2 und 3) die Hintergründe zum Umweltgesetzbuch erläutert. In Kapitel 4 wird ein Überblick über einige Gestattungsarten, die nach geltendem Recht für ein Großvorhaben erforderlich sein können, sowie die entsprechenden Verwaltungsverfahren gegeben. In Kapitel 5 schließt sich als Hauptteil der Arbeit die Beschreibung der Anlagenzulassung in Form der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Referentenentwurf für ein UGB I³ an.

Sowohl beim geltenden Recht als auch hinsichtlich des UGB werden die materiell-rechtlichen als auch die verfahrensrechtlichen Aspekte behandelt; der Schwerpunkt soll jedoch auf dem Verfahrensrecht liegen. Im Schlussteil der Arbeit, dem Kapitel 6, soll zum einen ein kurzer Überblick über den gegenwärtigen Stand und den etwaigen weiteren Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sowie die Folgen eines weiteren Scheiterns der Verwirklichung des UGB gegeben werden. Zum anderen erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen, die das UGB – in der derzeitigen Fassung des Referentenentwurfs – mit sich bringen würde. Ein Ablaufplan, der dieser Arbeit als Anlage beigefügt wird, soll die Unterschiede zwischen gegenwärtigem Zulassungsverfahren und dem Zulassungsverfahren nach dem UGB nochmals in Form einer graphischen Gegenüberstellung veranschaulichen.

netseite des BMU veröffentlicht wurde, konnte dieser in der vorliegenden Diplomarbeit nicht berücksichtigt werden. **Wenn in dieser Diplomarbeit auf das UGB Bezug genommen wird, ist daher der Referentenentwurf vom 20.05.2008 (Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für das UGB) gemeint.** Siehe auch Anlage 2, 3 und 4.

³ Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht – (UGB I) des BMU vom 20.05.2008, abrufbar unter:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb1_allgem_vorschriften_mai08.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Die überarbeitete Version vom 04.12.2008 ist abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb1_allgem_vorschriften.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe auch Anlage 2.

2 Die IVU- und UVP-Richtlinie

Anlass für die Schaffung eines UGB ist neben den Motiven der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Umweltrechts nicht zuletzt auch die Erfordernis der Umsetzung einiger EU-/EG-Richtlinien in nationales Recht. Aus diesem Grund sollen in diesem Kapitel für das Verständnis des UGB notwendige Informationen vermittelt werden über die IVU-Richtlinie (IVU-RL)⁴, die UVP-Richtlinie (UVP-RL)⁵ bzw. die UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-ÄndRL)⁶.

2.1 EU-/EG- Richtlinien im Allgemeinen

In Art. 249 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV⁷) ist geregelt, dass der Europäische Rat zur Erfüllung seiner Aufgaben und nach Maßgabe des EGV u.a. Richtlinien erlassen kann. Eine Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Hieraus folgt, dass die Richtlinie innerhalb einer in der Richtlinie bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden muss. Wird die Richtlinie nicht fristgemäß umgesetzt, entfaltet sie in Form der Richtlinie auf nationaler Ebene unmittelbare Wirkung. In welcher Form und mit welchen Mitteln die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, ist den Mitgliedstaaten überlassen. Eine Richtlinie enthält Minimalanforderungen, die erfüllt werden müssen; strengere nationale Regelungen sind jedoch, wie für den Bereich der Umweltpolitik in Art. 176 EGV nochmals explizit gesagt, zulässig.

⁴ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl.EG 1996 Nr. L 257, S. 26).

⁵ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl.EG 1985 Nr. L 175, S. 40).

⁶ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl.EG 1997 Nr. L 73, S. 5).

⁷ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der konsolidierten Fassung des Vertrags von Nizza vom 26.02.2001 (BGBl. II S. 1666), geändert durch die Verträge von Athen vom 16.04.2003 (BGBl. II S. 1408), von Luxemburg vom 25.04.2005 (ABl. L 157 vom 21.06.2005, S. 11).

2.2 Entstehungsgeschichte der IVU-RL

Am 30.09.1993 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vor. Nach intensiven Beratungen und der Einigung des EU-Umweltministerrats am 22./23.06.1995 über den Inhalt eines Gemeinsamen Standpunktes zur IVU-RL⁸, wurde die Richtlinie schließlich am 24.09.1996 vom Rat mit geringfügigen Änderungen gegenüber dem Gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Die IVU-RL trat am 30.10.1996 in Kraft (bekannt gemacht im Amtsblatt der EG am 10.10.1996).⁹ Nachdem die Richtlinie im Jahr 2003 durch die Richtlinien 2003/35/EG und 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere was die Öffentlichkeitsbeteiligung anbelangt (Art. 15 i.V.m. Anhang V), geändert worden war, erließ das Europäische Parlament und der Rat am 15.01.2008 eine kodifizierte Fassung. Diese Richtlinie 2008/1/EG¹⁰ ersetzt, unter Beibehaltung der ursprünglichen Umsetzungsfristen (vgl. Art. 22), die Richtlinie 96/61/EG.

2.3 Sinn und Zweck

Die IVU-RL soll die 1984 verabschiedete Richtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen ablösen. Durch die Richtlinie soll eine Normierung der materiellen Grundpflichten und der Anforderungen an das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von bestimmten Industrieanlagen erfolgen. Mit der Richtlinie wird bezweckt, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, indem ein integriertes, medienübergreifendes Konzept verfolgt wird. Dieses Konzept beinhaltet die Abkehr von der isolierten Betrachtung einzelner sektoraler oder medialer Umweltschutzbedingungen, welche

⁸ ABl.EG 1996, Nr. C 87, S. 8 ff.

⁹ vgl. Dolde, NVwZ 1997, S. 313 (313).

¹⁰ Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung), ABl.EG Nr. L 24 vom 29.01.2008, S. 8.

zu einer Verlagerung der Umwelteinflüsse von einem Medium auf ein anderes führt.¹¹ Das heißt, es soll eine vollständige Koordinierung der von verschiedenen Behörden zu treffenden Entscheidungen über die Zulässigkeit von Emissionen in Luft, Wasser und Boden einschließlich der gebotenen Auflagen stattfinden.¹²

Im Zusammenhang mit der IVU-RL ist auch die UVP-RL¹³ sowie die UVP-ÄndRL¹⁴ zu erwähnen. Denn auch diese beiden Richtlinien verfolgen einen medienübergreifenden Ansatz, indem sie für bestimmte besonders umweltrelevante Vorhaben eine medienübergreifende Umweltprüfung vorschreiben. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, d.h. sie gliedert sich ins Verwaltungsverfahren ein, insbesondere dadurch dass das Ergebnis der Prüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Die UVP-RL bzw. -ÄndRL geht durch die Einbeziehung zusätzlicher Schutzgüter, deren Betroffenheit durch Umwelteinwirkungen im Einzelnen als auch im Verhältnis zueinander geprüft wird, über den Schutzbereich der IVU-RL hinaus. Die UVP-RL wurde durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁵, die UVP-ÄndRL durch Art. 1 des sog. Artikelgesetzes¹⁶ in nationales Recht umgesetzt. Die UVP-RL bzw. das UVPG regelt vor allem das Verwaltungsverfahren, während die IVU-RL darüber hinaus die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb bestimmter Anlagen festlegt und somit die UVP-RL ergänzt.¹⁷

¹¹ vgl. Feldhaus, ZUR 2002, S. 1 (2).

¹² vgl. Dolde, NVwZ 1997, S. 313 (313).

¹³ s. Fn. 5.

¹⁴ s. Fn. 6.

¹⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

¹⁶ Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 2.8.2001 (BGBl. I S. 1950).

¹⁷ vgl. Böhm, ZUR 2002, S. 6 (8).

2.4 Inhalt

Die IVU-RL enthält zum einen materiell-rechtliche Grundpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb besonders umweltrelevanter Industrieanlagen, zum anderen auch verfahrensrechtliche Anforderungen. Beide Elemente sind eng miteinander verknüpft und können nur gemeinsam das geforderte hohe Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicherstellen.¹⁸ Welche Anlagen bzw. Tätigkeiten als besonders umweltrelevant gelten und somit dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterliegen, ist dem Anhang I der IVU-RL zu entnehmen, wo die entsprechenden industriellen Tätigkeiten abschließend aufgezählt sind. Bei den dort genannten Anlagen bzw. Tätigkeiten handelt es sich weitestgehend um Anlagen bzw. Tätigkeiten, die nach geltendem Recht gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹⁹ i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)²⁰ immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Das Verwaltungsverfahren betreffend regelt die IVU-RL, dass das Genehmigungsverfahren für Neuanlagen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.v. Art. 15 IVU-RL sein muss. Nicht vorgesehen ist in der IVU-RL aber ein Erörterungstermin. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch vorgeschrieben für Vorhaben, die sich grenzüberschreitend auswirken.

Neben der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die vollständige Koordination des Genehmigungsverfahrens gemäß Art. 7 zentraler Bestandteil der Richtlinie. Zu beachten ist, dass durch Art. 7 i.V.m. Art. 8 jedoch nicht verlangt wird, dass über alle relevanten Aspekte durch eine einzige Genehmigung, erteilt von einer Einheitsbehörde, entschieden wird. Art. 7 schreibt lediglich vor, dass eine vollständige Koordinierung der Auflagen, also der materiell-rechtlichen Inhalte, und des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen hat.²¹ Parallelverfahren sind

¹⁸ vgl. Sendler, NVwZ 1999, S. 132 (134).

¹⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

²⁰ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

²¹ vgl. Feldhaus, ZUR 2002, S. 1 (6).

daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die integrative Verzahnung gesichert ist.²² Eine vollständige Koordinierung kann nur erreicht werden, wenn auch die Öffentlichkeitsbeteiligung medienübergreifend durchgeführt wird. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, das getrennt von einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren abläuft, erfüllt die Anforderung des Art. 7 somit nicht, selbst wenn im wasserrechtlichen Verfahren durch Landesrecht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Das geltende Recht muss zur Umsetzung der IVU-RL also derart gestaltet werden, dass das wasserrechtliche und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in einem vollständig koordinierten Verfahren mit einer einzigen Öffentlichkeitsbeteiligung, wie bereits bei anderen Verfahren durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG geschehen, stattfindet.²³ So wenig wie Art. 8 die Erteilung einer einzigen Genehmigung ausdrücklich vorschreibt, ebenso wenig ist dort festgelegt, dass die Genehmigung als gebundene Entscheidung oder als Ermessensentscheidung zu erteilen ist.²⁴

2.5 Umsetzung in nationales Recht durch das Artikelgesetz

Wie oben in Kapitel 2.1 bereits erwähnt, muss eine EG-Richtlinie innerhalb der in der Richtlinie vorgeschriebenen Zeit in nationales Recht umgesetzt werden, um zu verhindern, dass sie unmittelbar Anwendung findet. Im Fall der IVU-RL lief die Umsetzungsfrist aufgrund von Art. 21 IVU-RL am 30.10.1999 aus, im Fall der UVP-ÄndRL am 14.03.1999. Da die Realisierung eines UGB zur Umsetzung der IVU-RL, der UVP-ÄndRL und anderer EU-Richtlinien bis zu diesem Zeitpunkt u.a. aus kompetenzrechtlichen Gründen bei der Gesetzgebungszuständigkeit nicht möglich war²⁵, wählte der Bundesgesetzgeber den Weg des *Artikelgesetzes*²⁶. Das Artikelgesetz setzt durch die Änderung einer Vielzahl deutscher Umweltgesetze (vor allem des BImSchG) die UVP-ÄndRL, die IVU-RL und andere EG-Richtlinien in nationales Recht um. Für die Umsetzung wasserrechtlicher Vorga-

²² vgl. Schmidt-Preuß, NVwZ 2000, S. 252 (256).

²³ vgl. Dolde, NVwZ 1997, S. 313 (317).

²⁴ vgl. Erbguth/Stollmann, ZUR 2000, S. 379 (382).

²⁵ vgl. Böhm, ZUR 2002, S. 6 (6).

²⁶ s. Fn. 16.

ben wurden zusätzlich landesrechtliche Vorschriften erlassen, z.B. die baden-württembergische IVU-VO Wasser.²⁷ Durch das Artikelgesetz wurde das von der IVU-RL geforderte Prinzip des integrierten Umweltschutzes in das deutsche Umweltrecht übernommen. Insbesondere im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren ist aber zweifelhaft, ob die integrativen Elemente, um die das deutsche Umweltrecht ergänzt wurde (§ 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG, der Wegfall des zuvor in § 13 BImSchG enthaltenen Erlaubnisvorbehalts, § 11 Satz 4 der 9. BImSchV²⁸, § 7 Abs. 1 S. 3 WHG²⁹), einer vollständigen Verfahrenskoordination i.S.v. Art. 7 IVU-RL entsprechen.³⁰ Hinsichtlich der materiellen Regelungen ist die IVU-RL in vielen Punkten, z.B. der Festsetzung von europaweit einheitlichen Emissionsgrenzwerten, zurückhaltend und unbestimmt (vgl. Art 9 IVU-RL). Dies hat sich auch im durch das Artikelgesetz geänderten BImSchG niedergeschlagen, indem dieses z.B. zur Konkretisierung der Grundpflichten und des Begriffs der *Schädlichkeit* von Umwelteinwirkungen stark auf den „Stand der Technik“ und das untergesetzliche Regelwerk baut; dies ist jedoch gemäß Art 9 Abs. 8 IVU-RL richtlinienkonform.³¹ Die durch das Artikelgesetz vorgenommenen verfahrensrechtlichen Ergänzungen bezüglich der Koordinationsverpflichtung haben nicht viel daran geändert, dass das deutsche Umweltrecht von parallel verlaufenden Verfahren geprägt ist.³²

²⁷ Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 10.09.2002 (GBl. S. 371).

²⁸ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

²⁹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666).

³⁰ vgl. Kiel-Junk, S. 64 f.; Breuer, S. 54 Rn. 70 ff.

³¹ vgl. Wahl, ZUR 2000, S. 360 (364 f.).

³² vgl. Kiel-Junk, S. 65.

3 Das Umweltgesetzbuch (UGB)

Um die Zielsetzung und Bedeutung der integrierten Vorhabengenehmigung (s. Kap. 5) verstehen zu können, ist es unerlässlich, zunächst einige Hintergrundinformationen zum UGB an sich, insbesondere zu Entstehung, Sinn und Zweck, sowie zum Inhalt, zu vermitteln. Dieses Kapitel soll der Einführung in das Thema UGB im Allgemeinen dienen.

3.1 Entstehungsgeschichte

Die Schaffung eines UGB kann wohl zu Recht als eine „never-ending-story“ bezeichnet werden.³³ Denn seit den 90er Jahren hat das „Vorhaben Umweltgesetzbuch“ – nunmehr über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg – die Politik und die Rechtswissenschaft so sehr beschäftigt wie kein anderes umweltrechtliches Reformvorhaben, und tut es noch immer.

3.1.1 Vorarbeiten und Entwürfe eines UGB

Der Wunsch nach einer Harmonisierung des Umweltrechts kam in Deutschland bereits Ende der 70er Jahre auf und fand Ausdruck im Umweltbericht der Bundesregierung von 1976.³⁴ Darauf basierend gab das UBA Forschungsprojekte zur Systematisierung und Inneren Harmonisierung des Umweltrechts in Auftrag.³⁵ Ausgehend von diesen und einem weiteren Forschungsvorhaben mit dem Namen

³³ vgl. Böhm, ZUR 2002, S. 6 (6).

³⁴ vgl. Begründung vom 20.05.2008 zum Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht – (UGB I) des BMU vom 20.05.2008, S. 10, abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb1_allgem_vorschriften_begrueundung_mai08.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Die Begründung zur überarbeiteten Version vom 04.12.2008 ist abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb1_allgem_vorschriften_begrueundung.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe auch Fn. 2 und Anlage 2. Im Weiteren zitiert: Begründung UGB I.

³⁵ vgl. Kloepfer, S. 9.

„Detailstrukturen des Allgemeinen Umweltverwaltungsrechts“ wurden in den 90er Jahren erste Entwürfe, die sog. Professorenentwürfe, für einen „Allgemeinen Teil“³⁶ (fertiggestellt 1990) und für einen „Besonderen Teil“ (fertiggestellt 1994) ausgearbeitet. 1997 wurde durch eine vom BMU eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission der auf dem Professorentwurf aufbauende Kommissionsentwurf³⁷ vorgelegt, welcher ebenfalls aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil bestand. Im Jahr 1999 wurde durch das BMU ein auf dem Kommissionsentwurf basierender Referentenentwurf für ein Erstes Buch zum UGB, welches hauptsächlich das Zulassungs- und Überwachungsrecht für Industrieanlagen beinhaltete, geschaffen. Auf Grund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in der Umweltgesetzgebung konnte das Projekt allerdings zum damaligen Zeitpunkt nicht realisiert werden.³⁸

3.1.2 Der Koalitionsvertrag von 2005 und der Gesetzgebungsprozess während der 16. Legislaturperiode

Am 18.11.2005 wurde durch die Parteien der Großen Koalition ein Koalitionsvertrag geschlossen, in dem ausdrücklich festgehalten wurde, dass das derzeitige Umweltrecht aufgrund seiner Zersplitterung nicht den Anforderungen an eine integrierte Umweltpolitik genügt. Um diesem Zustand abzuhelfen, wurde im Koalitionsvertrag das Ziel der Vereinfachung und der Zusammenfassung des Umweltrechts in einem UGB wörtlich aufgenommen.³⁹

Während der 16. Legislaturperiode wurde unter dem Dach der Umweltministerkonferenz, angeregt durch das BMU, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB (kurz: BLAG UGB) ins Leben gerufen, um die notwendigen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern vorzunehmen. Um eine möglichst hohe Beteiligung der betroffenen Kreise (Justiz, Wirtschaft und Politik) am Gesetzgebungsprozess zu

³⁶ s. K/R/S-A/K.

³⁷ s. UGB-KomE.

³⁸ vgl. Böhm, ZUR 2002, S. 6 (6); vgl. Wasielewski, NVwZ 2000, S. 15 (19).

³⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Abschnitt B I. 7.3, S. 56, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2005/koalition/vertrag.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.02.2009). Siehe auch Anlage 5.

gewährleisten, wurde – neben einer Vielzahl anderer Mitwirkungsmöglichkeiten – durch das BMU zusätzlich ein Projektkreis UGB gebildet, dem Vertreter der o.g. Interessensgruppen angehörten.⁴⁰ Seit November 2007 gibt es einen vom UGB erstellten Referentenentwurf für ein UGB. Dieser Entwurf wurde mit allen anderen Bundesministerien diskutiert und entsprechend überarbeitet. Im Mai 2008 wurde der Referentenentwurf⁴¹ schließlich bekannt gegeben und an die Länder und Verbände zur Stellungnahme übersandt.⁴²

3.1.3 Die Föderalismusreform

Der Grund für die immer wieder fehlgeschlagene Realisierung eines UGB war die durch das Grundgesetz vorgegebene Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Umweltrecht. Vor der Neuordnung durch die Föderalismusreform am 01.09.2006 konnte der Bund im Bereich Wasser- und Naturschutzrecht nur bedingt Regelungen erlassen, da er für diesen Teil des Umweltrechts nur die Rahmengesetzgebung inne hatte. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde in Art. 125 b Abs. 1 GG, der sog. Moratoriumsregelung, festgelegt, dass die Länder bis zum 01.01.2010 im Wasser- und Naturschutzrecht keine von den bis dahin geltenden Bundesvorschriften abweichenden Regelungen erlassen können. Eine weitere Moratoriumsregelung findet sich in Art. 125 b Abs. 2 GG. Dort ist die Bindung der Länder an das durch den Bund vorgeschriebene Umweltverfahrensrecht bis zum 01.01.2009 normiert. Unabhängig davon kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates jedoch aufgrund von Art. 84 Abs. 1 S. 6 GG abweichungsfeste Verfahrensregelungen erlassen. Die Moratoriumsregelungen sollten der Schaffung eines UGB insofern dienen, als dass durch sie die Regelung des Umweltverfahrensrechts durch die Bundesländer im Einzelnen verhindert und

⁴⁰ vgl. Begründung UGB I, S. 7 und 11 f.

⁴¹ s. Fn. 2.

⁴² vgl. UBA: Umweltrecht/Verbandsklage – Umweltgesetzbuch: „III. Das aktuelle Verfahren zur Erstellung eines UGB“ (Stand 15.01.09), abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/umweltgesetzbuch.htm> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009); vgl. BMU-Pressemitteilung Nr. 107/08 vom 23.05.2008, „Entwurf für Umweltgesetzbuch geht in Anhörung“, abrufbar unter: http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/41529.php (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

somit eine Vereinheitlichung und Harmonisierung des Rechts gefördert würde. Vor dem Hintergrund der Moratorien ist hervorzuheben, dass die Verabschiedung eines UGB in der jetzigen, 16. Legislaturperiode erfolgen muss, da ansonsten die Abweichungsregelungen der Länder in Kraft treten.⁴³

3.2 Sinn und Zweck

Mit der Schaffung eines UGB soll das Ziel einer Zusammenführung und Harmonisierung des Umweltrechts realisiert werden. Durch diese Vereinheitlichung soll – unter Beachtung der Grundsätze des Bürokratieabbaus und einer besseren Rechtsetzung – mehr Klarheit, Vereinfachung und Transparenz erreicht werden. Das auf eine Vielzahl von Einzelgesetzen verteilte und dadurch unübersichtlich und schwer durchschaubare Umweltrecht soll dank eines einzigen, einen Großteil des Umweltrechts umfassenden Gesetzbuches vereinheitlicht und somit auch vereinfacht werden. Im Interesse von Umwelt, Wirtschaft und Behörden soll dabei besonderer Wert auf die Vollzugsfreundlichkeit sowie eine an die Praxis angepasste Ausgestaltung gelegt werden. Das bestehende hohe Schutzniveau für die Umwelt soll weiterhin gewahrt bleiben⁴⁴; dies wird von Kritikern bemängelt, da dem Bedarf an strengeren Vorgaben für Teile des Umweltrechts dadurch nicht entsprochen würde.⁴⁵ Nicht zu vergessen ist zudem, dass durch die Zusammenfassung des zunehmend europäisch geprägten Umweltrechts in einem Gesetzeswerk mehr Offenheit für Anpassungen, insbesondere an EU-rechtliche Vorgaben, erzielt wird.⁴⁶

Neben den o.g. Gründen ist die Erforderlichkeit der Umsetzung der IVU-RL in nationales Recht als ein wichtiger Beweggrund für den Erlass eines UGB zu nennen.⁴⁷

⁴³ vgl. Kloepfer, S. 10 f.; vgl. Begründung UGB I, S. 8 ff.

⁴⁴ vgl. Kloepfer, Forum UGB Heft 1, S. 21 (22 f); vgl. Kloepfer, S. 11.

⁴⁵ vgl. Winter, ZUR 2008, S. 337 (340 ff).

⁴⁶ vgl. Winter, ZUR 2008, S. 337 (339); vgl. Calliess, ZUR 2008, S. 343 (343).

⁴⁷ vgl. Kloepfer, S. 9 f.; vgl. Scholten, DÖV 1997, S. 701 (701).

3.3 Inhalt

Das UGB ist ein Gesetzeswerk, welches aus einzelnen Büchern bestehen soll – vergleichbar mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Insgesamt sind (derzeit) fünf Bücher vorgesehen: UGB I – Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht; UGB II – Wasserwirtschaft; UGB III – Naturschutz; UGB IV – Nichtionisierende Strahlung; UGB V – Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Emissionshandel.⁴⁸ Außerdem soll es ein Einführungsgesetz und verschiedene Verordnungen geben.⁴⁹

Das UGB I ist gewissermaßen der Kern des gesamten Gesetzbuches und enthält Vorschriften, die für alle übrigen Bücher von Bedeutung sein können (s. Kap. 5.1). Als zentraler Bestandteil des UGB I gilt die iVG. Die iVG soll es ermöglichen, dass für ein Vorhaben anstatt mehrerer Zulassungen mit jeweils eigenen Verfahrensarten nur noch eine einzige integrierte, medienübergreifende Genehmigung benötigt wird (s. Kap. 5.2 – 5.4).⁵⁰

⁴⁸ vgl. Begründung UGB I, S. 21 f.

⁴⁹ vgl. Fn. 2.

⁵⁰ vgl. Calliess, ZUR 2008, S. 343 (344).

4 Die Vorhabenzulassung nach geltendem Recht

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, welcher behördlichen Gestattungen ein Großvorhaben nach geltendem Recht unter Umständen bedarf und wie sich – insbesondere bei paralleler Zulassungserfordernis – das Zulassungsverfahren gestaltet. Da viele industrielle Großvorhaben mit einer Gewässerbenutzung verbunden sind, ist oftmals neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Großvorhaben ist aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Leistungsumfangs nicht selten auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Bei entsprechend großen Industrieanlagen, die eigene Abwasserbeseitigungsanlagen besitzen, kann darüber hinaus auch eine wasserrechtliche Anlagenzulassung, z.B. durch einen Planfeststellungsbeschluss, vonnöten sein. Anhand des in Kapitel 4.1 beschriebenen Großvorhabens sollen die rechtlichen Hintergründe zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wasserrechtlichen Erlaubnis und wasserrechtlichen Anlagenzulassung, jeweils mit dem entsprechenden Verwaltungsverfahren – einschließlich UVP – dargestellt werden. Dabei soll vor allem auf die Punkte eingegangen werden, die für den Vergleich mit der iVG bedeutsam sind. Auf eine detailliert Beschreibung der unterschiedlichen Gestattungsarten und ihres Verhältnisses zueinander muss allerdings verzichtet werden, da insbesondere das Verhältnis von wasserrechtlicher Erlaubnis und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zueinander schon genügend Stoff für eine eigene Abhandlung bieten würde.⁵¹ Falls es der Vergleich mit der iVG und dem Verfahren zu deren Erteilung erforderlich macht, wird an entsprechender Stelle in Kapitel 5 eine genauere Darstellung der entsprechenden Punkte erfolgen.

⁵¹ s. hierzu Kaster, Georg, Das Verhältnis von immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, in: Schriften zum Umweltrecht, Bd. 63, Berlin 1996.

4.1 Beschreibung des Großvorhabens

Die Firma P GmbH & Co. KG ist ein Unternehmen, welches unterschiedliche Arten von Papier und Pappe herstellt. Die Firma betreibt bereits Anlagen an verschiedenen Standorten und beabsichtigt nun, in der kreisangehörigen, baden-württembergischen Gemeinde A einen neuen Betriebsstandort zu errichten und zu betreiben. Das Gelände, auf dem die neue Papierfabrik erbaut werden soll, grenzt an den Fluss K an. Die Anlage soll aus mehreren Fabrikationsgebäuden bestehen. Das zur Papierproduktion benötigte Wasser wird dem Fluss K entnommen. Das aus der Produktion resultierende Abwasser wird direkt in die Kläranlage der Gemeinde A, die etwas flussabwärts liegt, eingeleitet. Die bei der Papierproduktion entstehenden Emissionen in Form von Gasen werden durch einen Kamin abgeleitet. Geplant ist, dass der Betriebsstandort jährlich insgesamt ca. 300.000 t, täglich durchschnittlich ca. 1.250 t Papier produziert. Die für die Produktion des Papiers erforderliche Menge an Wasser beträgt jährlich ca. 2.100 Mio. Liter (2,1 Mio. m³). Diese Wassermenge wird dem Fluss K entnommen.

Nachdem das Vorhaben der Firma P in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, zeigt sich, dass einige „Nachbarn“ mit dem Vorhaben nicht einverstanden sind; sie kündigen „Widerspruch“ an.

Das Unternehmen legt die entsprechenden Antrags- und Planunterlagen beim Landratsamt des zuständigen Landkreises O, welches im Regierungsbezirk S liegt, vor.

Abwandlung:

Gleicher Sachverhalt wie oben, mit folgender Änderung:

Die Firma P will auf dem Betriebsgelände zusätzlich eine betriebseigene Kläranlage errichten. Das in der Kläranlage gereinigte Abwasser wird wieder direkt in den Fluss K eingeleitet.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung

§ 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG schreibt vor, dass „*die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen*“ einer Genehmigung bedürfen. Im Folgenden werden einige wesentliche Elemente der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie des Genehmigungsverfahrens beschrieben.

4.2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Genehmigungsbedürftigkeit des BImSchG knüpft an die Errichtung und den Betrieb bestimmter *Anlagen* an. Anlagen können gemäß der Legaldefinition in § 3 Abs. 5 BImSchG Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, sowie unter den in § 3 Abs. 5 BImSchG genannten Bedingungen auch Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Grundstücke sein.

Auf welche Anlagen konkret die Genehmigungsbedürftigkeit zutrifft, ist der auf Grund von § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG erlassenen 4. BImSchV zu entnehmen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dient dem Schutz schutzwürdiger Einzelpersonen und der Allgemeinheit. Dadurch dass die Errichtung und der Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage erst nach Genehmigungserteilung erlaubt sind, wird gewährleistet, dass die in § 5 BImSchG geregelten Grundsätze (Betreiberpflichten / Grundpflichten) eingehalten werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG müssen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden (Schutzgrundsatz), Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (Vorsorgegrundsatz), Regeln zur Vermeidung, richtigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen beachtet, und Energie sparsam und effizient eingesetzt werden.

Durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhält der Antragssteller eine Ausnahmegenehmigung von dem generellen Verbot, Anlagen zu errichten und zu betreiben, die besonders geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen zu erzeugen.⁵² Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stellt also ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar, d.h. bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen besteht – im Gegensatz zur wasserrechtlichen Erlaubnis – ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.⁵³ Dieser Anspruch auf Genehmigungserteilung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG. Dort werden die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften als Genehmigungsvoraussetzungen genannt.

Durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage gestattet. Die Genehmigung bezieht sich also auf die Anlage an sich.

Hingegen bezieht sich eine wasserrechtliche Erlaubnis auf die Handlung „Benutzung eines Gewässers“, nicht aber auf die Anlage selbst (s. Kap. 4.3.1).⁵⁴

Der unterschiedliche Bezug von immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis führt somit dazu, dass für eine Anlage, die eine Gewässerbenutzung beinhaltet, zwei Gestattungen notwendig sind – eine wasserrechtliche und eine immissionsschutzrechtliche. Diesem Umstand wird auch in § 13 BImSchG Rechnung getragen, indem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG von der Konzentrationswirkung ausgenommen wird.

⁵² vgl. Pütz/Buchholz, S. 14.

⁵³ vgl. Dietlein, in LR, § 4 Rn. 1; vgl. Jarass, § 4 Rn. 33 und § 6 Rn. 1 und 26.

⁵⁴ vgl. Breuer, S. 151 Rn. 189; vgl. Kaster, S. 24.

4.2.2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

In der 4. BImSchV ist neben der Aufzählung genehmigungspflichtiger Vorhaben auch geregelt, in welchem Verfahren über die Zulässigkeit des genehmigungspflichtigen Vorhabens zu entscheiden ist – im förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG) oder im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG). Beim förmlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung, Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen, die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen und ggf. durch einen Erörterungstermin zu beteiligen. Das vereinfachte Verfahren zeichnet sich durch den Verzicht auf die Einhaltung dieser Publizitätsbestimmungen aus.⁵⁵ Die im BImSchG enthaltenen Verfahrensvorschriften werden durch die Regelungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergänzt.

Eine Besonderheit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist ihre Konzentrationswirkung, geregelt in § 13 BImSchG. Konzentrationswirkung bedeutet, dass bestimmte andere behördliche Entscheidungen, z.B. die Baugenehmigung, in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inbegriffen sind.⁵⁶ Insgesamt ist daher nur eine einzige Zulassung für das gesamte Vorhaben zu erteilen.⁵⁷

Nicht von der Konzentrationswirkung erfasst sind jedoch, neben Planfeststellungen und der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, vor allem auch wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7, 8 WHG.

Konzentrationswirkung heißt auch, dass die Immissionsschutzbehörde die Stellungnahmen der durch das Vorhaben betroffenen anderen Behörden einholt (§ 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG). Soweit bestimmte Zulassungen nach anderen Gesetzen, wie z.B. die wasserrechtliche Erlaubnis, nicht von der Konzentrationswirkung erfasst sind, übernimmt die Immissionsschutzbehörde (als federführende Behörde) die vollständige Koordination der verschiedenen Zulassungsverfahren (§ 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG).⁵⁸

⁵⁵ vgl. Sellner/Reidt/Ohms, S. 152 Rn. 45.

⁵⁶ vgl. Seibert, in LR, § 13 Rn. 32 ff.

⁵⁷ vgl. Jarass, § 13 Rn. 16.

⁵⁸ vgl. Jarass, § 10 Rn. 48 und § 13 Rn. 21 f.

Im Einzelnen sind die Vorhabenteile der Firma P den folgenden Nummern des Anhangs der 4. BImSchV bzw. Verfahrensarten zuzuordnen:

Papierherstellung:

Nr. 6.2 Sp. 1 – das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Kläranlage:

keine Genehmigungspflicht auf Grund der 4. BImSchV

Welche Behörde sachlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist, ist den landesrechtlichen Regelungen zu entnehmen.⁵⁹ Da es sich bei der Papierfabrik der Firma P um eine Anlage nach Anhang 1 der IVU-RL handelt, ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchZuVO⁶⁰ sachlich für die Anlagenzulassung zuständig.

4.3 Wasserrechtliche Gestattung

Im geltenden Wasserrecht gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen behördlichen Gestattungen: Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung und altes Rechts, um nur einige zu nennen. Im Folgenden werden wesentliche Punkte der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Anlagenzulassung – einschließlich des jeweiligen Verfahrens – zusammengefasst.

⁵⁹ vgl. Sellner/Reidt/Ohms, S. 154, Rn. 49 f.

⁶⁰ Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 03.03.2003 (GBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2007 (GBl. S. 268).

4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Grundsätzlich darf ein Gewässer auf Grund von § 2 Abs. 1 WHG nur benutzt werden, wenn hierfür eine behördliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt worden ist. § 2 Abs. 1 WHG stellt damit ein repressives Verbot mit rechts- oder befugnisverleihendem Befreiungsvorbehalt dar. Auf die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch, sondern die Behörde teilt dem Antragsteller ein Nutzungsrecht nach ihrem Ermessen zu.⁶¹ Das Ziel ist eine Optimierung des Gewässerschutzes. Hierfür sollen die Gewässer gemäß § 1a WHG in einer Weise bewirtschaftet werden, die insbesondere zu keiner Beeinträchtigung der Allgemeinheit und einzelner Betroffener, sowie Verlagerungen von Beeinträchtigungen zwischen Schutzgütern führt; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten (vgl. Art. 1 IVU-RL). Für die Bewirtschaftung von Gewässern sind in erster Linie die Wasserbehörden verantwortlich. Diese entscheiden über die Zulassung im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens.⁶²

Im o.g. Fall der Firma P ist auf Grund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus dem Fluss K erforderlich. In der Fallabwandlung ist außerdem eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich für das direkte Einleiten von Wasser in den Fluss K (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG), nachdem es in der Betriebskläranlage gereinigt worden ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 7 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis zu versagen ist, regelt § 6 WHG. Gemäß § 6 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit hervorgerufen wird, die nicht durch Auflagen oder entsprechende Maßnahmen verhindert oder ausgeglichen werden kann. Was genau unter einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verstehen ist, ist weder im Gesetz noch durch Rechtsprechung und

⁶¹ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 2 Rn. 3 f.

⁶² Ebenda, § 2 Rn. 3 f.

Schrifttum definiert bzw. abschließend konkretisiert.⁶³ Bezüglich der Einleitung von Abwasser müssen die besonderen Anforderungen von § 7a WHG berücksichtigt werden. Da die Zuteilung des Benutzungsrechts eine Ermessensentscheidung ist, kann die Erlaubnis versagt werden, auch wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.v. § 6 Abs. 1 WHG nicht vorliegt. „Das Bewirtschaftungsermessen befähigt die Behörde zu einer gezielten Optimierung des Gewässerschutzes, d.h. zu einer wasserwirtschaftlichen Vorsorge und Ressourcenpflege nach planerischen und gestalterischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten jenseits der zwingenden, als Rechtmäßigkeitsschwelle fungierenden Erlaubnis- oder Bewilligungsvoraussetzungen.“⁶⁴ Bei der Ermessensausübung sind wasserwirtschaftliche und nicht wasserwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, allerdings immer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer. Bei Fehlen eines wasserwirtschaftlichen Bezugs der Beeinträchtigung kann die Erlaubnis nicht versagt werden.⁶⁵ Zu berücksichtigen ist, dass auch die wasserrechtliche Erlaubnis – aufgrund landesrechtlicher Regelung – eine Konzentrationswirkung besitzen kann. Gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG BW)⁶⁶ werden die Baugenehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen nach dem WG BW von der wasserrechtlichen Erlaubnis eingeschlossen.

4.3.2 Wasserrechtliche Anlagenzulassung

In der Abwandlung des o.g. Beispielfalls ist für die betriebseigene Kläranlage der Firma P zusätzlich eine wasserrechtliche Anlagenzulassung nach § 18c WHG erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, auch wenn es sich um eine private, d.h. betriebliche Anlage handelt, muss in einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt werden, sofern für die Abwasserbeseitigungsanlage eine UVP-Pflicht nach dem UVPG besteht (s.

⁶³ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 6 Rn. 9 ff.

⁶⁴ vgl. Breuer, S. 301 Rn. 408.

⁶⁵ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 6 Rn. 12 f.

⁶⁶ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252).

Kap. 4.4). Für die Kläranlage der Firma P heißt das, dass sie je nach Abwassermenge und biochemischem Sauerstoffbedarf des Abwassers entweder auf Grund von § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG zwingend UVP-pflichtig ist oder dass sich die UVP-Pflicht gemäß § 3d UVPG nach Landesrecht bestimmt. Auf Grund von Nr. 1.1 der Anlage 1 zum LUVPG⁶⁷ des Landes Baden-Württemberg wäre entweder eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Näher konkretisiert wird die Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen in den Landeswassergesetzen; diese regeln auch das Verhältnis von wasserrechtlicher Erlaubnis und wasserrechtlicher Anlagenzulassung. In Baden-Württemberg ist, sofern sich nach der Anlage zum UVPG bzw. LUVPG eine UVP-Pflicht ergibt, wegen dem Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 45e Abs. 1 WG BW ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in anderen Bundesländern teilweise ein förmliches Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)^{68,69}. Wie bei einer nicht wasserrechtlichen Anlagenzulassung kann auch bei der wasserrechtlichen Anlagenzulassung zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sein. In Baden-Württemberg beispielsweise findet in diesen Fällen gemäß § 45e Abs. 4 WG BW eine Entscheidungskonzentration bei der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde statt.⁷⁰ Diese Regelung des Landes Baden-Württemberg stellt insofern eine Abweichung vom Bundesrecht dar, als dass § 14 WHG eine Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde, die im Einvernehmen mit der für die Gewässerbenutzung zuständigen Wasserbehörde entscheidet, vorsieht.⁷¹

⁶⁷ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.12.1991 (GBl. 1991, S. 848), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14.10.2008 (GBl. 2008, S. 367).

⁶⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

⁶⁹ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 18c Rn. 20 f.

⁷⁰ vgl. Breuer, S. 159 Rn. 201 f.

⁷¹ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 14 Rn. 2.

4.3.3 Wasserrechtliches Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren bzw. der Vollzug des WHG insgesamt richtet sich auf Grund von Art. 83 i.V.m. 84 Abs. 1, Art. 30 GG nach den einzelnen Landesgesetzen, wo sich je nach Bundesland unterschiedliche und teils unübersichtliche Regelungen finden.⁷² So ist z.B. in Baden-Württemberg das Verwaltungsverfahren in den §§ 100 ff WG BW geregelt. Für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Kläranlage der Firma P ist auf Grund von § 45e WG BW ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 107, 108a WG BW erforderlich. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasserentnahme und -einleitung ist auf Grund von § 108 Abs. 1 WG BW, der auf entsprechende Vorschriften des VwVfG verweist, ein förmliches Verfahren durchzuführen. Für Benutzungen von wasserwirtschaftlich unterordneter Bedeutung oder sofern von ihnen keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind, ist auch das vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zulässig (vgl. § 108 Abs. 3 WG BW). Welche Wasserbehörde (§ 95 WG BW) sachlich zuständig ist, ergibt sich in Baden-Württemberg aus § 96 WG BW. Im Falle der Firma P ist sowohl für die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis als auch für die Planfeststellung das Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde zuständig (§ 96 Abs. 2 Nr. 1 b), e) und Nr. 3 a) i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 WG BW). Die Entscheidungskonzentration bei einer Behörde würde sich aber auch aus § 45e Abs. 4 WG BW ergeben, wonach die für die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis zuständige Behörde auch über die Planfeststellung entscheidet. Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren ist allerdings die untere Wasserbehörde, also das Landratsamt oder im Stadtkreis die Gemeinde (§ 107 S. 1 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 3 WG BW und § 13 Abs. 1 LVG⁷³).

⁷² vgl. Breuer, S. 3 Rn. 3 und S. 269 Rn. 362 ff.; vgl. Czychowski/Reinhardt, § 7 Rn. 14.

⁷³ Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 03.02.2005 (GBl. S. 159, ber. S. 319) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2005 (GBl. S. 745).

4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Um zu gewährleisten, dass bei besonders umweltrelevanten Vorhaben mögliche Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und erforderlichenfalls die entsprechenden (Vorsorge-) Maßnahmen ergriffen werden können, ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Regelungen zur Durchführung einer solchen UVP finden sich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In der Anlage zum UVPG sind die UVP-relevanten Vorhaben aufgezählt. Danach gibt es Vorhaben, für die aufgrund ihrer Art, Größe und Leistung auf jeden Fall eine UVP durchzuführen ist (§ 3b UVPG), und solche, deren UVP-Pflicht sich nach dem Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bestimmt (§ 3c UVPG).

Auf Grund von § 1 UVPG sind die Umweltauswirkungen der in der Anlage 1 genannten Vorhaben zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und die Ergebnisse bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben frühst möglich zu berücksichtigen.

Durch das UVPG soll sichergestellt werden, dass die vielseitigen Umweltauswirkungen eines Vorhabens, das u.U. der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, umfassend, also medienübergreifend, erkannt und bei weiteren Entscheidungen berücksichtigt werden.

Die Erfassung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand einer zusammenfassenden Darstellung, für deren Erstellung die Genehmigungsbehörde, im Falle der Zulassung durch mehrerer Behörden, eine nach Landesrecht bestimmte federführende Behörde, zuständig ist (§ 11 i.V.m. § 14 Abs. 1 UVPG).⁷⁴ In Baden-Württemberg regelt § 4 LUVPG, wer federführende Behörde i.S.v. § 14 UVPG ist. Basierend auf der zusammenfassenden Darstellung ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Für die Durchführung der Bewertung sind im Falle der Zulassung durch mehrere Behörden, die einzelnen Behörden selbst zuständig. Die federführende Behörde hat nur für das Zusammenwirken der einzelnen Zulassungsbehörden Sorge zu tragen (§ 12 i.V.m. § 14 Abs. 2 UVPG). Die

⁷⁴ vgl. Pütz/Buchholz, S. 144; vgl. Jarass, § 10 Rn. 17.

Bewertungen sind schließlich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von den einzelnen Zulassungsbehörden zu berücksichtigen (§ 12 UVPG).⁷⁵

Wichtig ist, dass das UVP-Verfahren kein eigenständiges Verfahren ist, sondern dass es in das jeweilige Zulassungsverfahren eingegliedert wird.⁷⁶

Im Einzelnen sind die Vorhabenteile der Firma P folgenden Nummern der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen:

Papierherstellung:

Nr. 6.2.1 – Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Kläranlage:

Nr. 13.1.1 oder Nr.13.1.2 – In Abhängigkeit von der Menge an Abwasser bzw. vom biochemischen Sauerstoffbedarf ist das Vorhaben entweder zwingend UVP-pflichtig oder die UVP-Pflicht wird durch Landesrecht bestimmt.

4.5 Parallelität von Verfahren und Entscheidung

Die Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG führt dazu, dass für ein Vorhaben u.U. zwei Zulassungen erforderlich werden – eine anlagenbezogene immissionsschutzrechtliche Genehmigung und eine benutzungsbezogene wasserrechtliche Erlaubnis. Obgleich oder gerade weil aber keine Konzentration von Entscheidung und Verfahren in diesem Bereich erfolgt, ist es notwendig, dass zwischen Immissionsschutzbehörde und Wasserbehörde (egal ob als untere staatliche Behörde oder als Sonderbehörde) eine Kooperation und Koordination stattfindet. Dieser Anspruch und die Forderung eines integrierten Konzepts sind in der IVU-RL verankert (s. Kap. 2). Gefor-

⁷⁵ vgl. Pütz/Buchholz, S. 125 und 139 ff.

⁷⁶ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 18c, Rn. 9; vgl. Jarass, § 10 Rn. 14; vgl. Kap. 2.3.

dert wird dort nicht eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration⁷⁷, sondern ein fachübergreifender, integrativer Ansatz, wie er in §§ 1 Abs. 2 und 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG, sowie § 7 Abs. 1 S. 3 WHG Ausdruck findet. Jede der beiden Fachbehörden ist somit für die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Kernaufgaben zuständig. Lediglich die medienübergreifenden Belange, die dem Randbereich der Sachprüfungs- und Entscheidungskompetenz angehören, bedürfen der Abwägung und Abstimmung zwischen den beiden Behörden.⁷⁸ Wichtig für den Koordinationsprozess ist, dass beide Verfahren zeitgleich begonnen und beendet werden und ein verfahrensbegleitender Austausch zwischen beiden Behörden erfolgt.⁷⁹ Die Verwirklichung eines solchen Ablaufs ist in der Praxis teilweise schwer, da es beim wasserrechtlichen Verfahren zu Verzögerungen kommen kann und die federführende Immissionsschutzbehörde dann keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wasserbehörde, etwa in Form einer Fristsetzung, hat.⁸⁰

In der Abwandlung des o.g. Beispielfalles ist aufgrund der Tatsache, dass neben der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG keine anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere keine Erlaubnisse erforderlich sind, (bereits im geltenden Recht) ein hohes Maß an Verfahrens- und Entscheidungskonzentration gewährleistet. Bezüglich Planfeststellungen mit Wasserrechtsbezug ist zusätzlich § 14 WHG zu beachten. Nach herrschender Meinung beinhaltet er eine Zuständigkeits- und Entscheidungskonzentration; Uneinigkeit besteht jedoch darüber, ob er auch ein zusätzliches wasserrechtliches Verfahren entbehrlich macht.⁸¹

Aufgrund der erwähnten Konzentrationswirkungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG, § 13 BImSchG, § 107 und § 108 Abs. 1 WG BW) ist neben den angesprochenen Gestattungen keine eigenständige Baugenehmigung für die Errichtung der Fabrikationsgebäude, des Kamins und der Kläranlage nach §§ 49, 58 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO)⁸² mehr erforderlich.

⁷⁷ vgl. Scholten, DÖV 1997, S. 701 (702).

⁷⁸ vgl. Breuer, S. 154 Rn. 193 ff.

⁷⁹ vgl. Sellner/Reidt/Ohms, S. 153 Rn. 47; vgl. Jarass, § 10 Rn. 51.

⁸⁰ vgl. Wirtz, S. 18 f.

⁸¹ vgl. Czychowski/Reinhardt, § 14 Rn. 2.

⁸² Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252).

5 Die Vorhabenzulassung durch die integrierte Vorhabengenehmigung

Nachdem in Kapitel 4 ein Überblick über wichtige Punkte der immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Anlagenzulassung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des jeweiligen Verfahrens verschafft worden ist, soll in diesem Kapitel nun aufgezeigt werden, welche materiell- und verfahrensrechtlichen Änderungen sich im Referentenentwurf für ein UGB ergeben. Vorrangig geht es im Folgenden um eine Darstellung der Neuheiten, die die integrierte Vorhabengenehmigung aufweist.

5.1 Das Erste Buch des Umweltgesetzbuches (UGB I)

Im UGB I, bestehend aus drei Kapiteln, sind Regelungen von allgemeiner Bedeutung zusammengefasst. Das UGB I bildet gewissermaßen den Kern des gesamten UGB. Das in sechs Abschnitte untergliederte Kapitel 1 (§§ 1 bis 47) mit der Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ enthält Regelungen von übergeordneter Bedeutung. Abschnitt 1 von Kapitel 1, der die Ziele des UGB, den Gesetzeszweck, die Schutzprinzipien, Begriffbestimmungen und den Geltungsbereich enthält, sowie Abschnitt 6 – mit Vorschriften zum Erlass des untergesetzlichen Regelwerks – haben Geltung für alle Bücher des UGB. Der Anwendungsbereich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5, mit den Themen Strategische Umweltprüfung, betrieblicher Umweltschutz, Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sowie Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten, ist dagegen diesen Abschnitten im Einzelnen zu entnehmen. Wichtig zu beachten ist, dass sich sämtliche Vorschriften des UGB I nur auf das UGB, nicht aber auf Rechtsvorschriften außerhalb des UGB (z.B. das KrW-/AbfG⁸³) beziehen. In Kapitel 2 (§§ 48 bis 137) ist die integ-

⁸³ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462).

rierte Vorhabengenehmigung – ein zentraler Bestandteil und eine der wesentlichsten Neuerungen des UGB – verankert (s. Kap. 5.2 dieser Arbeit). Kapitel 3 (§§ 138 bis 141) enthält die Schlussvorschriften; an diese schließen sich die Anlagen 1 bis 10 an.⁸⁴

5.2 Die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG)

Die große Neuheit im Anlagenzulassungsrecht ist die integrierte Vorhabengenehmigung. „Ein Projekt – eine Behörde – ein Verfahren – eine Genehmigung“ so bringt es Bundesumweltminister Gabriel auf den Punkt.⁸⁵

Anstelle von mehreren gleichzeitig erforderlichen behördlichen Zulassungen soll künftig für die Durchführung eines Vorhabens nur noch eine einzige Genehmigung, die in einem integrierten Verfahren von einer einzigen Behörde erteilt wird, benötigt werden.

Die iVG findet sich in Kapitel 2 des UGB I wieder. Das Kapitel 2 besteht aus den folgenden acht Abschnitten: Allgemeine Vorschriften (§§ 48 bis 53), Genehmigung (§§ 54 bis 61), Planerische Genehmigung (§§ 54 bis 77), Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 78 bis 83), Verfahren (§§ 84 bis 118), Eingreifende Maßnahmen (§§ 119 bis 122), Überwachung (§§ 123 bis 127) und Bestehende Vorhaben (§§ 128 bis 137).

Im Rahmen dieser Arbeit soll allerdings schwerpunktmäßig nur die iVG in Form der Genehmigung (Kap. 2, Abschn. 2 UGB I), sowie das damit verbundene Genehmigungsverfahren (Kap. 2, Abschn. 5 UGB I) behandelt werden.

⁸⁴ vgl. Begründung UGB I, S. 23 ff.

⁸⁵ vgl. BMU-Pressemitteilung Nr. 33/09 vom 01.02.2009, abrufbar unter: http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/43013.php, (zuletzt abgerufen am 28.02.2009). Siehe auch Anlage 5.

5.2.1 Anwendungsbereich

Ob die Vorschriften des Kapitels 2 UGB I über die iVG anwendbar sind, ergibt sich aus § 49 Abs. 2 UGB I⁸⁶. Danach sind vom Anwendungsbereich des Kapitels 2 Anlagen – ganz oder für bestimmte Teile – ausgenommen, wenn sie dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes unterfallen oder wenn es sich um Flugplätze, Anlagen des Bergwesens, Tagebaue, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallenden Abfall oder öffentliche Verkehrswege handelt. In § 49 Abs. 2 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG und des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG zusammengeführt worden. Aufgrund der o.g. Ausnahmen vom Anwendungsbereich wird von Kritikern angeführt, dass sich die Anzahl der erforderlichen Zulassungen, gerade bei Großvorhaben, nicht wesentlich reduzieren wird.⁸⁷

5.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Ogleich von der iVG eine Vielzahl anderer behördlicher Gestattungen erfasst wird, vor allem auch die Erlaubnis für bestimmte wasserrechtliche Benutzungen, so bleiben wasserrechtliche Benutzungen kleineren Umfangs von der Konzentrationswirkung ausgeschlossen und bedürfen daher gemäß § 8 des Zweiten Buchs des Umweltgesetzbuches (UGB II)⁸⁸ weiterhin einer Erlaubnis. Wann eine Gewässerbenutzung vorliegt ergibt sich aus § 9 UGB II (im geltenden Recht: § 3 WHG i.V.m. Landesrecht). Auf Grund von § 8 Abs. 1 UGB II bedürfen grundsätzlich alle Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis, außer sie sind erlaubnisfrei oder zwingend durch eine iVG gemäß § 49 Abs. 1, 3 i.V.m. der Vorhaben-

⁸⁶ Sofern sich Paragraphenangaben im weiteren Verlauf dieser Arbeit auf das Erste Buch des Umweltgesetzbuches (UGB I) beziehen, wird auf die Nennung des Gesetzes (UGB I) verzichtet.

⁸⁷ vgl. Calliess, ZUR 2008, S. 343 (345).

⁸⁸ Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Zweites Buch – Wasserwirtschaft – (UGB II) des BMU vom 20.05.2008, abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb2_wasserwirtschaft_mai08.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Die überarbeitete Version vom 04.12.2008 ist abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb2_wasserwirtschaft.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe auch Fn. 2 und Anlage 3.

Verordnung (VorhabenV)⁸⁹ zuzulassen. Außerdem ist die Erlaubnis entbehrlich, wenn die Behörde auf Antrag des Benutzers anstelle der Erlaubnis eine iVG nach Maßgabe des 54 Abs. 1, 2 erteilt. § 8 Abs. 2 UGB II ergänzt insofern den obligatorischen Anwendungsbereich des § 49. Da die wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 WHG) im UGB II nicht mehr existiert und die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 UGB II widerrufenlich erteilt wird, kann dem Benutzer durch die beantragte iVG eine geschütztere Rechtstellung (Bestandsschutz) eingeräumt werden (vgl. Kap. 5.2.4.4 und 5.2.4.7).⁹⁰ Die wasserrechtliche Erlaubnis wird wie im geltenden Recht nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt; dies wird nun in § 11 S. 2 UGB II i.V.m. § 54 Abs. 2 UGB I ausdrücklich betont.⁹¹

5.2.3 Zulassungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb der unter Kap. 4.1 beschriebenen Anlage ist nach den Vorschriften des UGB nur zulässig, wenn durch die zuständige Behörde eine iVG erteilt wurde. Ob ein Vorhaben einer iVG bedarf, ergibt sich zunächst aus § 49 Abs. 1. Dort ist generell abstrakt geregelt, wann für ein Vorhaben eine iVG erforderlich ist.

Auf Grund von § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 brauchen Vorhaben (s. Kap. 5.2.3.3), die mit besonderen Gefahren für Mensch und Umwelt verbunden sind, einer iVG. Vorhaben sind zum einen dann besonders gefährlich, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche

⁸⁹ Entwurf für eine Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch (Vorhaben-Verordnung – VorhabenV) des BMU vom 20.05.2008, abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb_vorhabenverordnung_mai08.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Die überarbeitete Version vom 04.12.2008 ist abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb_vorhabenverordnung.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe auch Fn. 2 und Anlage 4.

⁹⁰ vgl. Begründung vom 20.05.2008 zum Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Zweites Buch – Wasserwirtschaft – (UGB II) des BMU vom 20.05.2008, S. 48 f. abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb2_wasserwirtschaft_begruendung_mai08.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Die Begründung zur überarbeiteten Version vom 04.12.2008 ist abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb2_wasserwirtschaft_begruendung.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009).

Siehe auch Fn. 2 und Anlage 3. Im Weiteren zitiert: Begründung UGB II.

⁹¹ vgl. Begründung UGB II, S. 51.

Umweltveränderungen hervorzurufen. Zum anderen kann das besondere Gefährdungspotential aber auch aus sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen – unabhängig von Umweltveränderungen – erwachsen.

§ 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 entspricht also weitestgehend § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG.

Die Erteilung einer iVG ist außerdem gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erforderlich für Vorhaben, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Umweltauswirkungen haben können und für die deshalb die Durchführung einer UVP oder Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Diese Regelung hat hauptsächlich Auffangfunktion, da sich die Genehmigungspflicht meist schon aus der Nr. 1 ergibt.⁹²

5.2.3.1 *Begriff der schädlichen Umweltveränderung*

Was unter einer *schädlichen Umweltveränderung* zu verstehen ist, ist in § 4 Nr. 6 i.V.m. Nr. 2 definiert. Der Wortlaut der Definition ähnelt dem der Definition der schädlichen Umwelteinwirkung in § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG sehr. Schädliche Umweltveränderungen sind Gewässerveränderungen sowie auf Mensch oder Umwelt einwirkende Luft- und Bodenveränderungen sowie Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die wesentliche Änderung ist also, dass Gewässer- und Bodenveränderungen eine Umweltveränderung darstellen, auch ohne dass hierfür eine Immission i.S.v. § 3 Abs. 2 BImSchG notwendig wäre. Um die Integration des Wasserrechts, insbesondere hinsichtlich der iVG, zu ermöglichen, hat sich der Gesetzgeber vom Begriff der Einwirkung gelöst. Wann konkret die Grenze zur Schädlichkeit überschritten wird, ist einerseits dem UGB, andererseits – wie auch bisher – dem untergesetzlichen Regelwerk und entsprechenden Fachgesetzen zu entnehmen (vgl. § 4 Nr. 6 S. 2).⁹³ Wann beispielsweise eine Gewässer-

⁹² vgl. Begründung UGB I, S. 176 ff.

⁹³ Ebenda, S. 140 ff. und 176 ff.

veränderung schädlich ist, ergibt sich aus § 4 Nr. 4 UGB I i.V.m. § 3 Nr. 8 UGB II. Gewässerveränderungen sind dann schädlich, wenn sie gegen das Wohl der Allgemeinheit (vgl. § 6 WHG) oder sonstige wasserrechtliche Vorschriften einschließlich landesrechtlicher Anforderungen verstoßen. Der Begriff *schädliche Gewässerveränderung* ist jedoch nur als Oberbegriff zu verstehen und kann daher je nach Art von Gewässernutzung eine unterschiedliche Bedeutung haben. Was unter einer schädlichen Gewässerveränderung zu verstehen ist, muss somit wie die schädliche Umweltveränderung nach § 4 Nr. 6 S. 2 näher konkretisiert werden – z.B. durch landesrechtliche Vorschriften.⁹⁴

5.2.3.2 Untergesetzliches Regelwerk

Zur Konkretisierung des Begriffs der *schädlichen Umweltveränderung* und der Grundpflichten kann eine Rechtsverordnung auf Grund von § 53 erlassen werden. Diese Ermächtigungsgrundlage für den Bundesgesetzgeber zum Erlass von Rechtsverordnungen wird ergänzt durch eine eigenständige wasserrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 16 UGB II. Dort wird – wie im geltenden Recht bereits in den §§ 6a, 7a WHG – ebenfalls der Bundesgesetzgeber zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Abweichend vom geltenden Recht kann der Bundesgesetzgeber jedoch auch für Bereiche in denen bisher der Landesgesetzgeber die Befugnis zum Verordnungserlass besitzt (z.B. die VAWs), Verordnungen erlassen. Hierdurch wird eine bundesweit einheitliche Regelung gewährleistet. Dies ist auch notwendig wegen der Verknüpfung mit dem UGB I, wo insbesondere im Rahmen der iVG auf die Regelungen des UGB II zurückgegriffen werden muss.⁹⁵

Außerdem ermächtigt § 47, wo die §§ 48 BImSchG und 24 UVPG zusammengeführt worden sind, zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Solange keine Verwaltungsvorschriften auf Grund von § 47 erlassen worden sind, gelten die auf

⁹⁴ vgl. Begründung UGB II, S. 43.

⁹⁵ Ebenda, S. 55 ff.

Grund von § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, z.B. die TA-Luft⁹⁶ und die TA-Lärm⁹⁷, fort.⁹⁸

5.2.3.3 Der Vorhaben-Begriff

§ 49 Abs. 1 wird durch die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 49 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung, die sog. Vorhaben-Verordnung⁹⁹, konkretisiert.

Was unter einem Vorhaben zu verstehen ist, entnimmt man dem § 48, wo sich die Definition der Begriffe *Vorhaben*, *Anlage* und *Deponie* befinden. Die Definition des Begriffs *Anlage* entspricht der Definition in § 3 Abs. 5 BImSchG. Neu ist hingegen der Begriff des *Vorhabens*. An diesem neuen Begriff wird die Zusammenführung von Vorschriften des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts deutlich. Zum einen sind Vorhaben nämlich die Errichtung und der Betrieb von Anlagen entsprechend der Definition in § 48 Nr. 2, zum anderen aber auch Gewässerbenutzungen, der Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten, sowie die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern. Zu beachten ist, dass durch die Genehmigung einer Anlage i.S.v. § 48 Nr. 1 a) aa) auch die mit dieser verbundenen Gewässerbenutzungen und Abwassereinleitungen in Abwasseranlagen genehmigt werden. Dies gilt jedoch nicht für selbstständige Gewässerbenutzungen; diese fallen unter § 48 Nr. 1 b). Somit wird erreicht, dass die Anlage einschließlich der zu ihr gehörenden Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen genehmigt wird, nicht aber der Standort an sich.¹⁰⁰

§ 50 Abs. 1 unterscheidet zwei Arten der iVG: die *Genehmigung* (s. Kap. 5.2.4) und die *planerische Genehmigung* (s. Kap. 5.2.5).

⁹⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511).

⁹⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. 503).

⁹⁸ vgl. Begründung UGB I, S. 172 f.

⁹⁹ s. Fn. 89.

¹⁰⁰ vgl. Begründung UGB I, S. 175.

5.2.4 Genehmigung

Die Genehmigung ist eine der beiden Gestattungsarten, in die sich die iVG gemäß § 50 Abs. 1 aufgliedern lässt. Auf Grund von § 50 Abs. 2 ist eine Genehmigung erforderlich zum einen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und zum anderen für selbstständige Gewässerbenutzungen. Selbstständige Gewässerbenutzungen sind solche, die nicht an eine Anlage i.S.v. § 48 Nr. 1 a) aa) gekoppelt sind, sondern dem Vorhabenbegriff nach § 48 Nr. 1 b) zuzuordnen sind. Die Genehmigung ersetzt somit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG und die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nach §§ 7, 8 WHG.¹⁰¹

Die Einzelheiten zur Erteilung einer Genehmigung sind im Kap. 2 Abschn. 2 (§§ 54 – 62) geregelt.

5.2.4.1 Genehmigungsvoraussetzungen

§ 54 regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Genehmigung erteilt werden kann. Die Struktur von § 54 Abs. 1 ist ähnlich der des § 6 Abs. 1 BImSchG. Wie auch im geltenden Recht ist Voraussetzung für die Genehmigungserteilung, dass die Grundpflichten des § 52 erfüllt werden und kein Verstoß gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes vorliegt. Erweitert wurden die Genehmigungsvoraussetzungen jedoch dahingehend, dass auch andere Anforderungen des UGB sowie sonstige umweltrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen. § 54 Abs. 1 Nr. 2 bewirkt somit, dass auch nicht grundpflichtenrelevante Vorschriften, wie etwa die Vorschriften über die Bewirtschaftungsziele (vgl. §§ 19 ff, 36, 39 UGB II), als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten sind.¹⁰² Sind alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen. Anderes gilt für Vorhaben, die eine Gewässerbenutzung sind oder eine Gewässerbenutzung beinhalten. Für diese

¹⁰¹ vgl. Begründung UGB I, S. 180.

¹⁰² Ebenda, S. 186.

ist gemäß § 54 Abs. 2 weiterhin keine gebundene Entscheidung zu erteilen, sondern die Genehmigungsbehörde hat – hinsichtlich der Gewässerbenutzung – nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Welche Maßstäbe bei der Ermessensausübung anzuwenden sind, ergibt sich aus entsprechenden Vorschriften des UGB II.¹⁰³ In § 11 S. 1 UGB II sind die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis aufgeführt. Die Behörde kann die Erlaubnis „im Übrigen“ gemäß § 11 S. 2 UGB II dennoch versagen, wenn sie nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu dem Schluss gelangt, dass die Gewässerbenutzung dem Schutzzweck des UGB, insbesondere den Bewirtschaftungszielen des § 6 UGB II zuwiderläuft. Das UGB übernimmt damit für Gewässerbenutzungen das der Wasserbehörde in § 6 WHG eingeräumte Bewirtschaftungsermessen, hält aber bei der Anlagenzulassung an der gebundenen Entscheidung fest. Diese Trennung verstößt nicht gegen Art. 8 IVU-RL (s. Kap. 2.4), sondern wird den Anforderungen der Gewässerwirtschaft und Anlagenzulassung am besten gerecht.¹⁰⁴ Das im Referentenentwurf gewählte Modell hält somit an der bisherigen sog. Rechtsfolgelösung fest, wonach die Ausübung des Ermessens erst auf der Rechtsfolgenseite nach Feststellung der (Mindest-) Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt. Im Entwurf der Sachverständigenkommission war hingegen noch die sog. Tatbestandslösung favorisiert worden, wonach die positive Ermessensausübung als eine Genehmigungsvoraussetzung galt.¹⁰⁵ Was das Festhalten an der Zulassung als gebundene Entscheidung betrifft, gibt es unterschiedliche Auffassungen: Befürworter sehen hauptsächlich die Schwächung der grundrechtlichen Stellung des Antragstellers und den verstärkten politischen Einfluss zu Lasten des Umweltschutzes als Argument gegen eine Ausweitung der behördlichen Ermessensspielraums.¹⁰⁶ Entgegengehalten wird jedoch, dass eine Entscheidung mit Abwägungs- und Ermessensspielraum den Zielen des integrierten Umweltschutzes besser genüge.¹⁰⁷

¹⁰³ vgl. Begründung UGB I, S. 186.

¹⁰⁴ vgl. Steinberg/Koepfer, DVBl. 1997, S. 973 (974); vgl. Begründung UGB I, S. 36 f.

¹⁰⁵ vgl. UGB-KomE, Entwurfsbegründung, S. 630.

¹⁰⁶ vgl. K/R/S-A/K, S. 273 f.

¹⁰⁷ vgl. Kugelmann, DVBl. 2002, S. 1238 (1245 f.); a.A. Feldhaus, ZUR 2002, S. 1 (5).

Handelt es sich um ein Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, so sind die Ergebnisse dieser Prüfung sowohl bei Vorhaben, die dem § 54 Abs.1 unterliegen, als auch bei solchen nach Abs. 2, wo Bewirtschaftungsermessen besteht, zu berücksichtigen. Durch § 54 Abs. 3 wird somit die in § 12 UVPG enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP ins UGB überführt. Die im geltenden Recht ebenfalls in § 12 UVPG enthaltene Pflicht zur Bewertung der UVP-Ergebnisse, findet sich in § 90 Abs. 3 bei den Verfahrensregelungen wieder. Durch diese Aufteilung soll ein stärkere Differenzierung von UVP-Verfahrensrecht und solchem Verfahrensrecht, das – wie die Berücksichtigung der Gesamtbewertung – außerhalb der UVP von Bedeutung ist, gewährleistet werden. Diese Trennung trägt zu mehr Klarheit und Transparenz des Gesetzes bei.¹⁰⁸ Andererseits ist in diesem Zusammenhang herauszustellen, dass die in Kapitel 2 UGB I enthaltenen Vorschriften zur UVP ausschließlich bei Vorhaben, für die eine iVG erforderlich ist, Anwendung finden. Für alle anderen UVP-relevanten Vorhaben ist weiterhin das UVPG heranzuziehen.¹⁰⁹ Diese Doppelregelung trägt nicht gerade zur besseren Übersichtlichkeit bei.¹¹⁰

Um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auch nach Genehmigungserteilung zu gewährleisten, können auf Grund von § 57, wo der Regelungsgehalt von § 12 BImSchG und §§ 4, 7 WHG zusammengeführt worden ist, Nebenbestimmungen erlassen werden.

Die Tatsache, dass die iVG sowohl bei der Zulassung von Anlagen, als auch von mit einer Anlage verbundenen (unselbstständigen), sowie selbständigen Gewässerbenutzungen Anwendung findet, kann zu dem Umstand führen, dass ein Teil eines Vorhabens befristet ist, ein anderer nicht. Gemäß § 57 Abs. 2 kann eine Befristung von Vorhaben nämlich grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen; Gewässerbenutzungen können hingegen auch von Amts wegen befristet werden. Die Konsequenz aus dieser möglichen Konstellation ist es, dass bei Auslaufen der für den

¹⁰⁸ vgl. Begründung UGB I, S. 185 ff.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 33.

¹¹⁰ vgl. Winter, ZUR 2008, S. 337 (339).

wasserrechtlichen Teil festgesetzten Frist, die Anlage im Übrigen weiterbetrieben werden kann.¹¹¹

5.2.4.2 Grundpflichten

Die Grundpflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 54 Abs. 1 ist und deren Einhaltung mithilfe nachträglicher Anordnungen gemäß § 119 durchsetzbar ist, finden sich in § 52 wieder. Diese Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 5 BImSchG, der sich wiederum an Art. 3 der IVU-RL orientiert. Anhand von § 52 Abs.1 lässt sich der medienübergreifende Ansatz des UGB gut aufzeigen. Denn der Schutzbereich ist erweitert und der integrative Charakter der Vorschrift dadurch gestärkt worden. Zum einen ist dies geschehen durch die Wahl des Begriffs *Umweltveränderungen* (§ 4 Nr. 6 i.V.m. Nr. 2; s. Kap. 5.2.3.1), der auch Gewässer- und Bodenveränderungen umfasst – diese sind bisher allenfalls vom Begriff der *sonstigen* Gefahren, erheblichen Nachteile und Belästigungen erfasst.¹¹² Auf diese Weise ist die Gleichwertigkeit des Umweltmediums Wasser mit den bisherigen, immissionsgeprägten Schutzmedien und somit auch die volle Integration des Wassers (und des Bodens) in den Geltungsbereich der Grundpflichten hergestellt.

Zum anderen ist der Schutzbereich erweitert durch die Pflicht zur sparsamen Wasserverwendung in § 52 Abs. 1 Nr. 4. Diese Pflicht ist der Regelung des § 1a Abs. 2 WHG entnommen, die eine Konkretisierung wasserrechtlicher Anforderungen darstellt. Für wasserwirtschaftliche Vorhaben, die einer iVG bedürfen, ist sie nun – neben den anderen Grundpflichten – als Grundpflicht zu beachten. Für Vorhaben, die nicht dem Anwendungsbereich der iVG unterfallen, gilt weiterhin § 1a Abs. 2 WHG.¹¹³

Neu ist auch, dass die Prüfung abwasserrechtlicher Vorschriften (z.B. der Abwasserverordnung) nunmehr schon im Rahmen der Schutz- und Vorsorgepflicht zu erfolgen hat; dies ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Nr. 3 letzter HS und aufgrund der

¹¹¹ vgl. Begründung UGB I, S. 190.

¹¹² vgl. Gisela Günter, NuR 2002, S. 394 (397); vgl. Jarass, § 5 Rn. 28.

¹¹³ vgl. Begründung UGB I, S. 181 ff.

Tatsache, dass Abwassereinleitungen eine Umweltveränderung und daher eine Gewässerveränderung darstellen.

§ 52 Abs. 1 Nr. 5 entspricht quasi § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BImSchG, allerdings wird die Wärmenutzung besonders hervorgehoben. Die Formulierung im UGB ist somit eine Zusammenführung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BImSchG (geltende Fassung) mit derjenigen Fassung vor Abänderung durch das Artikelgesetz (s. Kap. 2.5).¹¹⁴

Entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sind gemäß § 52 Abs. 2 auch nach der Stilllegung, die jedoch – wie sich aus dem Wortlaut ergibt – nicht der *Durchführung* des Vorhabens entspricht, gewisse Pflichten zu erfüllen.

Eine weitere Konkretisierung der Grundpflichten ist außer durch das Fachrecht auch durch auf Grund der Ermächtigungsgrundlage in § 53 bzw. § 47 erlassene Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften möglich. § 53 entspricht § 7 BImSchG, § 47 den §§ 48 BImSchG, 24 UVPG. Das UGB ist also wie das geltende Recht weiterhin stark vom untergesetzlichen Regelwerk abhängig bzw. geprägt (s. auch Kap. 5.2.3.2 und 2.5).

5.2.4.3 Konzentrationswirkung

Wie im geltenden Recht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Grund von § 13 BImSchG hat auch die iVG in Form der Genehmigung eine Konzentrationswirkung. § 58 Abs. 1 bestimmt, dass andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen von der Genehmigung eingeschlossen sind. Da die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung für solche Gewässerbenutzungen, die aufgrund §§ 48, 49 UGB I i.V.m. § 8 Abs. 1, 2 UGB II eine iVG benötigen, entfällt bzw. diese von der Genehmigung nach § 54 erfasst sind, ist die Ausnahme wasserrechtlicher Zulassungen von der Konzentrationswirkung hinfällig. Im Übrigen wurde zur Entschlackung des Gesetzes auch darauf verzichtet, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen einzeln aufzuzählen, da diese vom Wort *Zulassung* erfasst sind. Wird eine Genehmigung für das Vorha-

¹¹⁴ vgl. Kiel-Junk, S. 31.

ben erteilt, gilt das Vorhaben insgesamt hinsichtlich aller von diesem ausgehenden Umweltveränderungen als zugelassen.¹¹⁵

Änderungen eines Vorhabens, von denen ausschließlich eingeschlossene Entscheidungen betroffen sind, d.h. solche, die keine nachteiligen, für die Prüfung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erheblichen Auswirkungen bewirken, ist keine iVG in Form einer Änderungsgenehmigung gemäß § 61 Abs. 1 erforderlich. Die Prüfung derartiger Änderungen erfolgt im Rahmen der jeweils einschlägigen Verfahren. Prüfungsgegenstand in einem Änderungsverfahren ist immer nur die konkret geplante Änderung. Aus diesem Grund sei es nicht erforderlich, dass im Rahmen eines Änderungsverfahrens alle Anlagenteile einer Prüfung unterzogen würden.¹¹⁶

Von der iVG, insbesondere wegen ihrer Konzentrationswirkung, verspricht sich der Gesetzgeber – wie schon im Jahr 1985 im Entwurf zum Rechtsbereinigungsgesetz¹¹⁷ – u.a. eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, da die benötigten behördlichen Gestattungen aus einer Hand und einem Guss erteilt werden. Nach Meinung der Befürworter der Vollkonzentration könnte darüber hinaus Verwaltungsaufwand minimiert, Gerichte entlastet, Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Kompetenzverteilung und widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden.¹¹⁸

Von Kritikern wird dem entgegengehalten, dass die Beschleunigungswirkung häufig nur gering ausfallen würde, da durch Reformen in Verwaltungsorganisation und Verwaltungsmanagement bereits Verfahrensbeschleunigungen erzielt worden seien. Zudem sei durch die bisher schon existente Pflicht zur gesetzlichen Verfahrenskoordination (§ 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV, § 7 Abs. 1 S. 3 WHG) und die daraus resultierende Einrichtung integrierter Umweltbehörden in manchen Bundesländern bereits jetzt viel von der erhofften Wirkung eingetreten, weshalb der Mehrwert nur noch im Wegfall der wasserrechtli-

¹¹⁵ vgl. Begründung UGB I, S. 191 f.

¹¹⁶ vgl. Wirtz, S. 11.

¹¹⁷ vgl. BT-Drucks. 10/3290, S. 33.

¹¹⁸ vgl. Jarass, Konkurrenz, Konzentration und Bindungswirkung von Genehmigungen – Probleme und Lösungen am Beispiel der baulichen Anlagen, Berlin 1984, S. 59, zitiert in Kiel-Junk S. 66.

chen Genehmigung liege.¹¹⁹ Seitens der Kritiker wird anstatt einer Verfahrensbeschleunigung sogar eine Verzögerung des Verfahrens erwartet, da die wasserrechtlichen Entscheidungen oftmals zeitraubend seien, vor deren endgültiger Prüfung aber nicht mit der Errichtung der immissionsschutzrechtlich-genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden könne.¹²⁰ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass sich die Fristen der §§ 101 Abs. 1 und 117 Abs. 2, die im geltenden Recht nur für BImSchG-Anlagen gelten, im UGB im Rahmen der iVG auch auf die eingeschlossene Gewässerbenutzung erstrecken.

Bedacht werden sollte, dass eine Koordination des Verfahrens (in inhaltlicher, materieller und zeitlicher Hinsicht) nicht gleichzusetzen ist mit einer vollständigen Integration, beispielsweise in einer integrierten Umweltbehörde. Die Komplexität der Prüfung wird zwar nicht verringert, die Prüfung aber erleichtert und ggf. Doppelprüfungen vermieden.

Für die Unternehmen bringt es den Vorteil, dass auf die mehrfache Ausarbeitung und Vorlage von Antrag und Unterlagen bei verschiedenen Behörden verzichtet werden kann und sie zudem auf Grund der Entscheidung aus der Hand einer Behörde mehr Rechtssicherheit erhalten.¹²¹ Hingegen befürchten die Kritiker, dass die Rechtssicherheit dadurch geschwächt wird, dass die iVG sowohl eine gebundene als auch eine Ermessensentscheidung beinhalten kann.¹²²

Die Realisierung der Verfahrensbeschleunigung setzt voraus, dass – wie bisher in der Verwaltungspraxis teils schon exerziert – eine exakte Abstimmung der einzelnen Fachbehörden, vor allem auch in zeitlicher Hinsicht, erfolgt. Da sich die obligatorische Frist des § 101 Abs. 1 bzw. § 117 Abs. 2, innerhalb der über das Vorhaben entschieden worden sein muss, auf die iVG insgesamt bezieht, hat die federführende Behörde nunmehr die Möglichkeit, auch auf die Wasserbehörde den nötigen Druck auszuüben.¹²³

¹¹⁹ vgl. Winter, ZUR 2008, S. 337 (339 f.).

¹²⁰ vgl. Schmidt-Preuß, NVwZ 2000, S. 252 (256).

¹²¹ vgl. Wirtz, S. 12 f.; vgl. Kiel-Junk, S. 66.

¹²² vgl. Kiel-Junk, S. 67.

¹²³ vgl. Wirtz, S. 18 f.

Die Errichtung einer integrierten Umweltbehörde würde über die Anforderung von Art. 6 Abs. 1 IVU-RL hinausgehen, wäre aber zulässig, da die Ausgestaltung einer Rahmenrichtlinie durch den nationalen Gesetzgeber zulässig ist.¹²⁴

Eine Bündelung aller Entscheidungen in einer Behörde würde dem Art. 7 und Art. 8 der IVU-RL nicht widersprechen¹²⁵, sondern würde im Sinne der Richtlinie vielmehr den integrativen Ansatz bestmöglich verwirklichen. In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass in einem Entwurf der IVU-RL¹²⁶ die Errichtung einer Einheitsbehörde noch ausdrücklich vorgesehen war. Auf die Intervention der damaligen deutschen Präsidentschaft wurde die Einheitsbehörde jedoch wieder aus dem Entwurf gestrichen.¹²⁷

5.2.4.4 Rechtswirkung

Die Rechtswirkung der Genehmigung ist in § 58 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift entspricht dem Inhalt nach § 14 BImSchG, abgesehen davon, dass sich der Abwehranspruch nun auch auf nachteilige Wirkungen von Gewässerbenutzungen erstreckt. Sobald eine Genehmigung Bestandskraft erlangt hat, ist die Einstellung des Vorhabens nicht mehr möglich, sofern das Verlangen danach auf allgemeinen privatrechtlichen Titeln beruht. Haben von dem Vorhaben betroffene Personen Einwendungen gegen das Vorhaben, die lediglich auf allgemeinen privatrechtlichen Ansprüchen beruhen, so können sie diese nur bis zum Ablauf der Einwendungsfrist erheben (s. Kap. 5.3.3.3). Ansprüche, die hingegen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (z.B. vertragliche Ansprüche, letztwillige Verfügungen und Ansprüche aus dinglichen Rechten) beruhen, sind auch nach der Einwendungsfrist bzw. nach Eintritt der Bestandskraft nicht ausgeschlossen. Sie sind allerdings gemäß § 94 Abs. 1 S. 3 auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen.¹²⁸

¹²⁴ vgl. Wirtz, S. 20 f.; vgl. Staupe, ZUR 2000, S. 368 (369); vgl. Kap. 2.1.

¹²⁵ vgl. Erbguth/Stollmann, ZUR 2000, S. 379 (381).

¹²⁶ KOM (93) 423 endg., ABl. EG 1993, Nr. C.

¹²⁷ vgl. Steinberg/Koepfer, DVBl. 1997, S. 973 (975).

¹²⁸ vgl. Begründung UGB I, S. 192 und 246.

5.2.4.5 Teilgenehmigung

Bereits im geltenden Recht kann unter den Voraussetzungen des § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage, eines Teils davon oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden. Abgesehen von Änderungen hinsichtlich der Gliederung der bisherigen Vorschrift, gibt es im UGB lediglich eine inhaltliche Neuheit. Aufgrund der Tatsache, dass von der iVG auch Gewässerbenutzungen erfasst sind, kann sich eine Teilgenehmigung nun auch auf Gewässerbenutzung beziehen. Bei Vorhaben, die sowohl aus einer Anlage als auch aus einer dazu gehörenden Gewässerbenutzung bestehen, hat dies zur Folge, dass Anlage und Gewässerbenutzung je als Teil des Gesamtvorhabens betrachtet und somit auch getrennt durch eine Teilgenehmigung zugelassen werden können. Durch diese Möglichkeit der getrennten Zulassung kann u. U. eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Zu beachten ist auch, dass abweichend vom geltenden Recht, wo die Entscheidung über eine Teilgenehmigung immer eine Ermessensentscheidung ist, bei Gewässerbenutzungen, die Teil einer Anlage sind, ein Anspruch auf Teilgenehmigung besteht (vgl. § 55 Abs. 1 S. 2).¹²⁹

5.2.4.6 Die Vorhaben-Verordnung (VorhabenV)

Zur Konkretisierung der abstrakten Genehmigungstatbestände in § 49 Abs. 1 hat der „Gesetzgeber“ von der Ermächtigungsgrundlage in § 49 Abs. 3 Gebrauch gemacht und eine *Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch*, kurz Vorhaben-Verordnung (VorhabenV)¹³⁰, erlassen. Diese Verordnung entspricht hinsichtlich ihres Aufbaus und ihres Inhalts in weiten Teilen der auf der Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG erlassenen 4. BImSchV. § 49 Abs. 3 ermächtigt auch zur Festlegung der Vorhaben, die einer UVP oder UVP-Vorprüfung bedürfen. Es ist also, zumindest für Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des Kap. 2 UGB I unterfallen, kein Rückgriff mehr auf den Anhang zum

¹²⁹ vgl. Begründung UGB I, S. 187.

¹³⁰ s. Fn. 89.

UVPG erforderlich.¹³¹ Hiermit wird dem Streben nach mehr Transparenz und Übersichtlichkeit Rechnung getragen.

Im Anhang der VorhabenV sind die genehmigungsbedürftigen Vorhaben enumerativ aufgezählt. Dem als Tabelle, bestehend aus fünf Spalten mit Bezeichnung a - e, ausgestalteten Anhang kann neben der Beschreibung des Vorhabens (Sp. b) entnommen werden, welche Verfahrensart (Sp. d) anzuwenden ist, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist bzw. welcher Art der UVP-Vorprüfung es bedarf (Sp. c) und ob es dem Anwendungsbereich des UGB V (Emissionshandel) unterfällt (Sp. e).

Im Einzelnen sind die Vorhabenteile der Firma P folgenden Nummern des Anhangs zuzuordnen:

Papierherstellung:

Nr. 6.2.1 – Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Tag. Dieser Teil des Gesamtvorhabens ist UVP-pflichtig und bedarf einer iVG in Form der Genehmigung; das Verfahren ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Kläranlage:

Nr. 13.1 – In Abhängigkeit von der Menge an Abwasser bzw. vom biochemischen Sauerstoffbedarf ist dieser Teil des Gesamtvorhabens entweder zwingend UVP-pflichtig oder er bedarf der Vorprüfung des Einzelfalls. Für die Kläranlage ist eine iVG in Form Genehmigung erforderlich.

Das Vorhaben der Firma P besteht somit insgesamt aus mehreren einzelnen Anlagen (Produktionshallen zur Papierherstellung, Kläranlage), die jeweils für sich genommen schon eine Genehmigungserfordernis begründen. Wie aber auch im geltenden Recht besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, die einzelnen An-

¹³¹ vgl. Begründung UGB I, S. 179 f.

lagen als einzelne Vorhabensteile des Gesamtvorhabens zu betrachten (vgl. § 4 Abs. 1 VorhabenV), weshalb nach § 4 Abs. 3 VorhabenV eine einzige iVG ausreicht.

5.2.4.7 *Gültigkeit der Genehmigung*

Eine Genehmigung ist solange gültig, bis sie, insbesondere aus einem der in § 59 genannten Gründe, durch eine auflösende Bedingung oder Befristung (§ 57 Abs. 1 und 2) oder durch Aufhebung (§§ 48, 49 VwVfG) erlischt.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle das Erlöschen durch Aufhebung. Denn zum einen gibt es im UGB I keine dem § 21 BImSchG entsprechende Vorschrift mehr, die den Widerruf von Anlagengenehmigungen spezialgesetzlich regelt. Vielmehr ist für den Widerruf – wie bisher auch schon bei der Rücknahme – von Anlagengenehmigungen nun auf die allgemeinen Vorschriften des VwVfG zurückzugreifen. Zum anderen ist aber mit § 122 Abs. 1 eine für Gewässerbenutzungen geltende spezielle Widerrufsvorschrift geschaffen worden. Die Vorschrift gilt sowohl für selbstständige als auch für unselbstständige Gewässerbenutzungen. Sofern es sich um ein Vorhaben handelt, das aus einer mit einer Gewässerbenutzung kombinierten Anlage besteht, sind also die Vorschriften §§ 48, 49 VwVfG und § 122 parallel anzuwenden. Allerdings ermöglicht § 122 Abs. 2 – abweichend von Abs. 1 – der Genehmigungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers, nur die in § 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG vorgesehenen Widerrufsgründe zuzulassen. Durch diese Regelung soll der Widerruf erschwert und dem Vorhabenträger eine sicherere Rechtsstellung eingeräumt werden. Da die bisherige wasserrechtliche Gestattung in Form der Bewilligung (§ 8 WHG) nicht ins UGB übernommen wurde, kann auf diese Weise gewährleistet werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 S. 2 der Vorhabenträger eine mit der wasserrechtlichen Bewilligung vergleichbare Rechtsposition erhält. Für diese Fälle gilt jedoch – wie im geltenden Recht auch – ein Befristungsgebot (§ 122 Abs. 3).¹³²

¹³² vgl. Begründung UGB I, S. 192 und 273 ff.

Die Anwendung derselben Aufhebungsvorschriften für Gewässerbenutzungen und Anlagen stellt einen Beitrag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechts im UGB dar.

5.2.5 Planerische Genehmigung

Neben der Genehmigung umfasst die iVG gemäß § 50 Abs. 1 auch die sog. planerische Genehmigung. Einer planerischen Genehmigung bedürfen gemäß § 50 Abs. 3 die Errichtung und der Betrieb von Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, außerdem Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten. Durch die planerische Genehmigung werden (ausschließlich) die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2, 3 WHG, § 31 Abs. 2, 3 KrW-/AbfG und § 20 Abs. 1, 2 UVPG ersetzt.¹³³ All diese Vorhaben sind raumbeanspruchend und machen daher oftmals einen Eingriff in Rechte Dritter oder bedeutsame öffentliche Belange unausweichlich, so dass für die planerische Genehmigung über die Genehmigung hinaus zusätzliche Anforderungen gelten müssen; diese sind in Kapitel 2 Abschn. 3 (§§ 63 – 77) bzw. das Verfahren betreffend in Abschn. 5 Unterabschnitt 6 geregelt. In Abschn. 3 wird weiter differenziert nach Mindestanforderungen (Unterabschnitt 1), die für alle planerischen Genehmigungen gelten, und solchen, die sich nur auf Deponien (Unterabschnitt 2), bzw. Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher (Unterabschnitt 3) beziehen. Für die Erteilung einer planerischen Genehmigung muss zum einen den Anforderungen des § 54 Abs. 1 entsprochen werden, „darüber hinaus“ muss gemäß § 63 S. 2 ermittelt werden, ob überwiegend öffentliche oder private Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Stehen solche entgegen, hat eine Bewertung und Abwägung zu erfolgen (sog. Abwägungsklausel). Bei dieser fachplanerischen Abwägungsentscheidung ist der Behörde Planungsermessen (planerische Gestaltungsfreiheit) eingeräumt; dabei sind die für fachplanerische Entscheidungen (des geltenden Rechts) entwickelte

¹³³ Ebenda, S. 180.

Grundsätze uneingeschränkt anwendbar.¹³⁴ Die Regelungen zur planerischen Genehmigung sind jedoch nicht vollständig, sondern werden gemäß § 70a insbesondere durch die Vorschriften des VwVfG zu den Rechtswirkungen und zur Aufhebung (§ 75 Abs. 1, 1a, 2 S. 1 und § 77) ergänzt.¹³⁵

5.3 Das förmliche Verfahren

Die Vorschriften betreffend das Verfahren zur Erteilung einer iVG sind in Kap. 2, Abschn. 5 (§§ 84 bis 118) zu finden. Das UGB I unterscheidet – wie auch im geltenden Recht – zwei Arten von Verfahren: das *Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit* (förmliches Verfahren) und das *vereinfachte Verfahren*. Besondere Beachtung gilt dem § 118, der das sog. *vereinfachte Verfahren mit verkürzten Fristen* regelt.

Welche Verfahrensart im Einzelnen anzuwenden ist, ist zum Großteil der o.g. VorhabenV zu entnehmen.¹³⁶

Bei Betrachtung der Verfahrensvorschriften wird deutlich, dass es sich, was den Regelungsinhalt betrifft, in weiten Teilen um bereits existierende Vorschriften handelt. Das Neuartige und Besondere ist hingegen, dass bestehende Vorschriften, die bisher über mehrere Gesetze verteilt sind, nun in einem einzigen, übersichtlichen, abgrenzbaren Bereich (Kap. 2 Abschn. 5 UGB I) eines Gesetzes zusammengefasst sind. Der Wortlaut der Regelungen stammt hauptsächlich aus dem BImSchG, der 9. BImSchV, dem UVPG sowie dem VwVfG des Bundes und der Länder. Festzustellen ist jedoch an mehreren Stellen, dass der Wortlaut einfacher, logischer und für den juristischen Laien verständlicher gestaltet ist. Die bessere Übersichtlichkeit wird auch dadurch erreicht, dass die Vorschriften entsprechend der zeitlichen Abfolge des Verfahrens angeordnet sind.¹³⁷

¹³⁴ vgl. Begründung UGB I, S. 195 ff.

¹³⁵ Ebenda, S. 206.

¹³⁶ Ebenda, S. 180.

¹³⁷ vgl. Begründung UGB I, S. 223 f.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die iVG in Form der Genehmigung. Für die planerische Genehmigung sind die ergänzenden und modifizierenden Vorschriften des Kap. 2 Abschn. 5 Unterabschnitt 6 UGB I zu berücksichtigen (s. auch Kap. 5.2.5).

Bei den jeweiligen Verfahrensschritten sind im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens die besonderen Vorschriften des Unterabschnitts 6 heranzuziehen. Diese Vorschriften sind zusammenhängender und chronologischer aufgebaut als im geltenden Recht, inhaltlich aber kaum abweichend. Sie dienen der Umsetzung von Art. 7 UVP-RL und Art. 17 IVU-RL sowie des Espoo-Übereinkommens¹³⁸.

5.3.1 Beginn des Verfahrens (Antragsberatung, Antragsstellung, Vollständigkeitsprüfung, Sachverständigengutachten)

§ 84 regelt die Antragsberatung und ist eine Zusammenfassung der §§ 2, 2a Abs. 1 der 9. BImSchV und § 5 UVPG, wobei bedeutende inhaltliche Änderungen nicht zu verzeichnen sind. Anders als im geltenden Recht jedoch muss die Antragsberatung nicht mehr in Form einer Erörterung bzw. bei UVP-pflichtigen Vorhaben durch einen Besprechungstermin erfolgen, sondern kann z.B. auch schriftlich ablaufen. Im geltenden Recht nicht ausdrücklich vorgesehen ist die Möglichkeit eines freiwilligen Dialogverfahrens zwischen Vorhabenträger und der Öffentlichkeit. Da sich ein solches jedoch in der Praxis bewährt hat, wurde es nunmehr in den Gesetzestext aufgenommen. Außerdem wird deutlich gemacht, dass die nach § 89 zu beteiligenden Behörden hinzuzuziehen „sind“; die Genehmigungsbehörde hat diesbezüglich also kein Ermessen mehr wie im geltenden Recht gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV. Welche zusätzlichen Informationen bei UVP-pflichtigen bzw. bestimmten naturschutzrechtlich-relevanten Vorhaben vermittelt werden müssen, ergibt sich aus § 84 Abs. 2. Hier findet sich erstmals im Gesetzestext auch eine Definition des Begriffs „*Scoping*“. § 84 Abs. 4 stellt

¹³⁸ Übereinkommen vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, in der Fassung der beiden Änderungen vom 27.02.2001 und vom 04.06.2004, vgl. BGBl. 2002, S. 1406, und BGBl. II 2006, S. 224.

klar, dass die Beratung bei Bedarf während des gesamten Verfahrens fortzuführen ist.¹³⁹

Welche Angaben der schriftliche Antrag (§ 85 Abs. 1) und die ihm beizufügenden Unterlagen (§ 85 Abs. 2) enthalten müssen, ist nicht wie im geltenden Recht (§§ 3, 4 – 4e der 9. BImSchV) direkt im Gesetz geregelt, sondern in die Anlagen 8 und 9 des UGB verschoben worden. Anlage 9 besteht aus einer systematisch in neun Sachgruppen, sowie jeweils in Grund- und Zusatzangaben aufgeteilten Tabelle. Grundangaben sind diejenigen, die bei allen Vorhaben zu machen sind, Zusatzangaben die speziellen Angaben bei UVP-pflichtigen und bestimmten naturschutzrechtlich-relevanten Vorhaben. Durch die Verschiebung in den Anhang und die dortige übersichtlich gegliederte Auflistung wird ein ganz wesentlicher Beitrag zu mehr Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes geleistet.

Neu ist auch, dass die Genehmigungsbehörde gemäß § 85 Abs. 6 S. 1 zusätzlich zum schriftlichen Antrag (einschließlich der Unterlagen) eine Übermittlung auf elektronischem Wege verlangen kann. Auf diese Weise kann der Informationsaustausch erleichtert, das Verfahren dadurch beschleunigt werden.¹⁴⁰

Nachdem der Antrag und die Unterlagen eingegangen sind hat die Behörde dies dem Antragsteller unverzüglich zu bestätigen (§ 86) und die Vollständigkeit zu prüfen (§ 87). Im Gegensatz zum geltenden Recht ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungsfrist nach § 101 Abs. 1 erst mit Vollständigkeit der Unterlagen beginnt und der Antrag abgelehnt werden kann, wenn die Ergänzung nicht fristgemäß (gemäß § 101 Abs. 3 S. 2 also nicht innerhalb von maximal drei Monaten; vgl. Kap. 5.3.4) erfolgt.¹⁴¹

Hinsichtlich der Einholung von Sachverständigengutachten ist darauf zu achten, dass der Antragsteller – anders als im geltenden Recht – auf Grund von § 88 Abs. 1 S. 1 vor Beauftragung eines Sachverständigen durch die Behörde anzuhören ist. Durch § 88 Abs. 3 Nr. 1 wird zudem klargestellt, dass ein Gutachten nicht erfor-

¹³⁹ vgl. Begründung UGB I, S. 225 ff.

¹⁴⁰ Ebenda, S. 230 ff.

¹⁴¹ Ebenda, S. 234 f.

derlich ist, soweit die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bei EMAS-Standorten durch eine Umwelterklärung oder Umweltbetriebsprüfungsbericht nachgewiesen ist.¹⁴²

5.3.2 Behördenbeteiligung

Ziel des UGB ist es u.a., zu erreichen, dass künftig für umweltrelevante Vorhaben eine Entscheidung aus einer Hand und einem Guss erteilt wird, ohne dass es zu Verlagerungen der Umweltauswirkungen von einem Medium auf ein anderes kommt. Um dies zu erreichen, ist eine ausgeprägte Koordination zwischen den betroffenen Behörden vonnöten. Durch die Statuierung einer vollständigen Behördenkoordination wird den Anforderungen von Art 7 i.V.m. Art. 1 IVU-RL Rechnung getragen.

5.3.2.1 Verfahrenskoordination

Nach dem Referentenentwurf ist die für die Erteilung der iVG zuständige Behörde – so wie es im geltenden Recht die Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG bzw. die aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 3 WHG nach Landesrecht zuständige Wasserbehörde ist – als (federführende Behörde) für die vollständige Koordination von Zulassungsverfahren, inklusive der Zulassungs- und Nebenbestimmungen verantwortlich. Die Koordinierungspflicht gemäß § 90 Abs. 1 betrifft alle Zulassungsverfahren, die für das Vorhaben selbst oder für mit diesem unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben erforderlich sind – unabhängig davon, ob das weitere Vorhaben einer iVG bedarf. Dies gilt jedoch nur für Vorhaben, deren erforderliche Zulassungen nicht bereits von der iVG aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 58 Abs. 1 erfasst sind.

¹⁴² vgl. Begründung UGB I, S. 235 f.

Für UVP-pflichtige Vorhaben gilt die Koordinierungspflicht der für die Erteilung der iVG zuständigen Behörde mit anderen betroffenen Behörden ebenso, zumindest für die in § 90 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten. Auch ist die für die Erteilung der iVG zuständige Behörde gemäß § 100 Abs. 1 i.V.m. § 90 Abs. 2 für die Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung verantwortlich. Die zusammenfassende Darstellung ist von der jeweiligen Zulassungsbehörde gemäß § 100 Abs. 2 i.V.m. § 90 Abs. 3 hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu bewerten und bei der jeweiligen Zulassungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 3 zu berücksichtigen. Für das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden bezüglich deren Gesamtbewertungen Sorge zu tragen, ist aufgrund § 90 Abs. 3 S. 2 ebenfalls Aufgabe der für die iVG zuständigen Behörde. Bei § 90 Abs. 2 und 3 handelt es sich um eine weitere Regelung, die im geltenden Recht im UVPG (§§ 11, 12, 14) geregelt ist und aus Gründen der Vereinheitlichung, Vereinfachung und besseren Transparenz des Rechts in die Verfahrensvorschriften des UGB I überführt wird.¹⁴³

5.3.2.2 *Beteiligung anderer Behörden*

Andere von einem Vorhaben tangierte Behörden, sind von der für die Erteilung der iVG zuständigen Behörde gemäß § 89 Abs. 1 zu beteiligen, indem sie diese von dem Vorhaben spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 91 unterrichtet, die Antragsunterlagen sternförmig an sie verschickt und sie zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats auffordert. Wie im geltenden Recht sind eingegangene Stellungnahmen – abgesehen von den in § 89 Abs. 2 genannten Fällen – aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Verfahrensbeschleunigung nur bis zum Erörterungstermin zu berücksichtigen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 11 S. 1 - 3 der 9. BImSchV; lediglich der Wortlaut hat sich etwas geändert.¹⁴⁴

¹⁴³ vgl. Begründung UGB I, S. 238 f.

¹⁴⁴ Ebenda, S. 237.

5.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit, §§ 91 – 99, entsprechen inhaltlich größtenteils dem geltenden Recht. Durch sie werden für den Anwendungsbereich der iVG die Vorschriften des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-RL 2003/35/EG¹⁴⁵ (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9.12.2006 ersetzt. Obgleich es kaum inhaltliche Neuheiten im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, so sind dennoch hinsichtlich Struktur und Gliederung der Vorschriften beträchtliche Umgestaltungen zu konstatieren.

5.3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund von § 91 S. 1 ist die Öffentlichkeit von dem Vorhaben zu unterrichten, indem die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in einem Druckerzeugnis und zugleich im Internet öffentlich bekannt macht. Hinsichtlich des Druckerzeugnisses hat die Genehmigungsbehörde die Wahl zwischen dem amtlichen Veröffentlichungsblatt und einer im Auswirkungsbereich des Vorhabens verbreiteten Tageszeitung. Die Regelung ist insofern neu, als dass § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG zur Veröffentlichung im Amtsblatt in jedem Fall und zusätzlich entweder im Internet oder der örtlichen Tageszeitung verpflichtet. Durch die Neuregelung wird gewährleistet, dass das Vorhaben im Zeitalter der elektronischen Medien auf jeden Fall im Internet veröffentlicht wird.

In § 91 S. 2, wo die einzelnen Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung aufgelistet werden, sind die §§ 9 Abs. 1a UVPG, 9 Abs. 1 i.V.m. § 3 S. 1 der 9. BImSchV, 10 Abs. 4 BImSchG und 73 Abs. 5 VwVfG in einem Paragraphen vereint worden.

¹⁴⁵ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG Nr. L 156 vom 25.06.2003, S. 17).

§ 91 S. 2 Nr. 10 schreibt einen Hinweis auf den Ausschluss nicht frist- oder formgerecht erhobener Einwendungen aufgrund § 93 Abs. 1 S. 2 (formelle und materielle Präklusion) vor. Im geltenden Recht lautet die Formulierung in § 14 und § 10 Abs. 3 S. 5 und 6 BImSchG: „... besondere privatrechtliche Titel“. Um die Bedeutung des Ausschlusses auch dem juristischen Laien zu eröffnen, wurde die bisherige, nun durch die verständlichere Formulierung „vertragliche Ansprüche, letztwillige Verfügungen oder Ansprüche aus dinglichen Rechten gegen den Vorhabenträger“ ersetzt.¹⁴⁶

5.3.3.2 Öffentliche Auslegung von Antrag und Unterlagen

Wie im geltenden Recht sind auf Grund von § 92 Abs. 1 der Genehmigungsantrag, die aufgrund § 85 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen, bei UVP-Vorhaben ggf. das Ergebnis früherer Umweltprüfungen, und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen für einen Monat öffentlich auszulegen. Eine kleine Änderung hat sich hinsichtlich des Zeitraums zwischen öffentlicher Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung ergeben. Im geltenden Recht „soll“ zwischen Bekanntmachung und Auslegung mindestens eine Woche liegen (vgl. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV), nach dem UGB „hat“ die Genehmigungsbehörde die Wochenfrist zwingend einzuhalten. Zudem hat auch zwingend eine Veröffentlichung der Unterlagen auf den Internetseiten der Genehmigungsbehörde zu erfolgen, sofern die Antragsunterlagen auf elektronischem Weg übermittelt wurden und Interessen des Antragsstellers die der Öffentlichkeit nicht überwiegen (vgl. §§ 92 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 85 Abs. 6). Im Übrigen entsprechen die Vorschriften inhaltlich dem geltenden Recht.¹⁴⁷

5.3.3.3 Einwendungen

Bezüglich der Einwendungen hat der „Gesetzgeber“ keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen. Wie im geltenden Recht beträgt die Einwendungsfrist ge-

¹⁴⁶ vgl. Begründung UGB I, S. 240 ff.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 242 ff.

mäß § 93 Abs. 1 einen Monat und zwei Wochen, gerechnet ab Beginn der Auslegung. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass Einwendungen erhoben worden sind, so tritt formelle und materielle Präklusion ein. Die Präklusion gilt jedoch nicht für auf vertraglichen Ansprüchen, letztwilligen Verfügungen oder Ansprüchen aus dinglichen Rechten gegen den Vorhabenträger beruhenden Einwendungen (s. Kap. 5.2.4.4). Derartige Einwendungen sind allerdings von der Behandlung im Erörterungstermin gemäß § 94 Abs. 1 S. 3 dennoch ausgeschlossen; für deren Behandlung sind die Zivilgerichte zuständig.¹⁴⁸

5.3.3.4 *Erörterungstermin*

Die Vorschriften über den Erörterungstermin, die sich bisher in den §§ 14 – 19 der 9. BImSchV, 10 Abs. 6 BImSchG und § 73 Abs. 6 und 7 VwVfG befinden, sind in den §§ 94 – 97 zusammengefasst.

An der Erfordernis, einen Erörterungstermin abzuhalten, hat sich auch im UGB nichts grundlegend geändert. Gemäß § 94 Abs. 1 ist ein Erörterungstermin abzuhalten, in dem frist- und formgerecht erhobene Einwendungen erläutert werden können (s. Kap. 5.3.3.3), sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen relevant sind, und sofern er nicht nach § 94 Abs. 2 entfällt. Relevant für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und daher erörterungsbedürftig können auch die von einer nach § 89 beteiligten Behörde zu prüfenden Fragen sein.¹⁴⁹ Hervorzuheben ist von den Ausnahmen des Abs. 2, die Nr. 4. Diese macht einen Verzicht auf den Erörterungstermin möglich unter der Voraussetzung, dass keine der Personen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Benachrichtigung über die Verzichtsabsicht der Genehmigungsbehörde widerspricht. Die Regelung lehnt sich sowohl an § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, als auch an § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV an. Von Letzterer unterscheidet sie sich insofern, als dass es bei der Neuregelung nicht mehr allein der

¹⁴⁸ vgl. Begründung UGB I, S. 244 f.

¹⁴⁹ vgl. Ohms, S. 234 Rn. 542.

Beurteilung der Behörde überlassen ist, ob ein Erörterungstermin statt findet oder nicht. Vielmehr haben die Personen, die Einwendungen haben, nun die Möglichkeit, dem Verzicht auf den Erörterungstermin zu widersprechen. Dem Wortlaut in Abs. 2 Nr. 4 nach ist der Verzicht nicht an das Vorliegen bestimmter Tatsachen geknüpft, eine behördliche Begründung ist ebenso gesetzlich nicht vorgesehen, wohl aber sinnvoll. Wenn man Abs. 2 Nr. 4 jedoch im Kontext mit § 94 Abs. 1 S. 1 und dem Wortlaut der Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV sieht, ist ein Verzicht wohl nur möglich, falls keine für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutungsvollen Einwendungen vorgebracht wurden. Denkbar ist ein Verzicht auch, falls es nur sehr wenige Einwendungen gegeben hat, weshalb ein aufwendiger Erörterungstermin unverhältnismäßig wäre; in diesem Fall könnte als Alternative eine Art informelle Besprechung stattfinden, an welcher der betroffene Personenkreis teilnehmen kann.¹⁵⁰ Wird dieser oder einer vergleichbaren Alternative jedoch widersprochen und sind die Einwendungen entscheidungsrelevant, so „werden [diese zwingend in einem Erörterungstermin] erörtert“ (§ 94 Abs. 1 S. 1). Die Behörde hat – so die Ansicht des Verfassers – nicht wie im geltenden Recht grundsätzlich Ermessen (vgl. § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV), sondern vielmehr nur einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Bedeutung der Einwendungen.

Die Bekanntgabe des Erörterungstermins muss aufgrund von § 95 Abs. 1 S. 1 mindestens eine Woche vor dessen Stattfinden erfolgen, der Termin kann aber auch gemäß § 95 Abs. 2 bereits in die öffentliche Bekanntmachung i.S.v. § 91 aufgenommen werden. Der Gesetzgeber bietet der Genehmigungsbehörde durch diese Abweichung von der „Muss-Vorschrift“ des § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG mehr Flexibilität. Die Neuregelung ist § 73 Abs. 7 VwVfG nachgebildet. Die nach § 89 beteiligten Behörden, der Antragssteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind zusätzlich separat zu benachrichtigen.

§ 96 regelt wie im geltenden Recht §§ 18, 19 der 9. BImSchV den Ablauf des Erörterungstermins einschließlich der Erstellung der Niederschrift. Da vor allem die Regelungen betreffend den geordneten Verlauf des Termins und den Inhalt der

¹⁵⁰ vgl. Begründung UGB I, S. 247.

Niederschrift im UGB I entfallen sind, ist ergänzend auf § 68 VwVfG zurückzugreifen.¹⁵¹ Da der Erörterungstermin grundsätzlich öffentlich ist, sollten auch die beteiligten Behörden teilnahmeberechtigt sein.¹⁵²

5.3.3.5 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Sofern der Vorhabenträger im Laufe des Genehmigungsverfahrens Änderungen am Vorhaben vornimmt, müssen diese unter Beachtung von § 98 berücksichtigt werden. Die Vorschrift stellt eine Zusammenführung der Regelungen aus den §§ 9 Abs. 1 S. 4 UVPG, 8 Abs. 2 S. 1-3 der 9. BImSchV und 73 Abs. 3 S. 2 VwVfG dar. Da sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, sei an dieser Stelle lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen, die von nachteiligen Auswirkungen im Zuge der Vorhaben-Änderung betroffenen Dritten individuell zu beteiligen, sofern die Änderungen nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen i.S.v. § 98 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 führen. Um diesen Dritten die gleichen Chancen wie bei einer erneuten regulären Öffentlichkeitsbeteiligung einzuräumen, ist ihnen wohl auch – analog zu § 93 Abs. 1 S. 1 – für Akteneinsicht und Erhebung von Einwendungen mindestens ein Zeitraum von einem Monat und zwei Wochen zu gewähren.

Das oben Gesagte gilt nach Maßgabe von § 99 auch für die sog. gestuften Verfahren, in denen bereits ein Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergangen ist.¹⁵³

5.3.4 Abschluss des Verfahrens (Entscheidung über die Genehmigung)

Die in § 10 Abs. 6a, 7 und 8 BImSchG, §§ 20-21a der 9. BImSchV, § 9 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG enthaltenen Regelungen finden sich mit

¹⁵¹ vgl. Begründung UGB I, S. 249 f.

¹⁵² vgl. Dietlein, in LR, § 10 Rn. 116; vgl. Jarass, § 10 Rn. 83.

¹⁵³ vgl. Begründung UGB I, S. 250 ff.

kleinen Abänderungen in den §§ 101 und 102 sowie in der Anlage 10 des UGB I wieder.

Wie im geltenden Recht beträgt die Frist, innerhalb der über den Antrag entschieden werden muss, sieben Monate ab Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 87 Abs. 2. Auch kann die Frist weiterhin einmalig um maximal drei Monate verlängert werden. Nach geltendem Recht „soll“ eine solche Verlängerung dem Antragssteller gegenüber begründet werden. Nach dem Referentenentwurf ist in jedem Fall eine Begründung zwingend erforderlich (vgl. § 101 Abs. 1 S. 3).

Die Entscheidung muss schriftlich ergehen und schriftlich begründet werden. Welchen Inhalt der Genehmigungsbescheid haben muss, wird in Anlage 10 des UGB I aufgelistet. Diese Anlage 10 unterscheidet nach Mindestangaben, die immer enthalten sein müssen, und Angaben, die nur in bestimmte Vorhaben betreffenden Bescheiden zu machen sind. Solche zusätzlichen Angabe sind zu machen bei Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV unterliegen, bei planerischen Genehmigungen für Deponien sowie bei Anlagen, die einer Emissionsgenehmigung nach § 4 UGB V bedürfen. Zudem sind in der Anlage auch die notwendigen Inhalte von Vorbescheiden und Bescheiden über die Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgeführt.

Eine Genehmigung ist immer dann abzulehnen, wenn die Prüfung ergibt, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Ergänzung der Antragsunterlagen nicht innerhalb von drei Monaten erfolgt. Ob eine Genehmigung erteilt werden kann, richtet sich nach § 54. Zu beachten ist, dass es sich bei der Erteilung der Genehmigung auch um eine Ermessensentscheidung handeln kann, sofern sich die Entscheidung (auch) auf eine Gewässerbenutzung bezieht (s. hierzu Kap. 5.2.4.1). Aus diesem Grund wurde die Formulierung des § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV auch entsprechend abgeändert.

Die Bekanntgabe der Entscheidung ist ein weiteres Beispiel dafür, wie verstreut und dadurch auch unübersichtlich die Regelungen des geltenden Verfahrensrechtes sind. Im geltenden Recht finden sich Regelungen hierzu in § 10 Abs. 7 und 8

BImSchG, § 21a der 9. BImSchV, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und in § 9 Abs. 2 UVP-G. Sie sind in § 102 zu einer einheitlichen, für alle iVG-Vorhaben geltenden Vorschrift vereinigt, die besser zu lesen und zu überschauen ist. Gleichwohl hat sich inhaltlich nichts geändert, abgesehen davon, dass nach dem Referentenentwurf die Benachrichtigung der nach § 89 beteiligten Behörden über den Abschluss des Verfahrens obligatorisch ist.¹⁵⁴

5.4 Das vereinfachte Verfahren

Wie im geltenden Recht soll es auch im UGB ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren geben. Im Folgenden werden die Voraussetzungen und der Ablauf des vereinfachten Verfahrens dargestellt. Besonderes Augenmerk soll dabei dem vereinfachten Verfahren mit verkürzten Fristen gelten.

5.4.1 Voraussetzungen und Ablauf

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens ist, dass das Vorhaben nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesem hervorgerufenen schädlichen Umweltveränderungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist und dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, muss das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Was entsprechend § 19 Abs. 1 BImSchG in § 116 Abs. 1 abstrakt geregelt ist, wird durch § 5 VorhabenV (s. Kap. 5.2.4.6) – entsprechend § 2 der 4. BImSchV – konkretisiert.

Zudem darf das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden, falls der Vorhabensträger beantragt, für ein dem vereinfachten Verfahren zugeordnetes Vorhaben dennoch das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (§ 116 Abs. 3, entsprechend § 19 Abs. 3 BImSchG).

¹⁵⁴ vgl. Begründung UGB I, S. 254 ff.

Auch für eine iVG in Form der planerischen Genehmigung ist ein vereinfachtes Verfahren unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 möglich. An dieser Stelle sei diesbezüglich jedoch nur erwähnt, dass die Erteilung einer planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren dem Verfahren zur Erteilung einer Plan-genehmigung nach § 74 Abs. 6 VwVfG gleichsteht.

Worin die inhaltlichen Unterschiede zum förmlichen Verfahren bestehen, ergibt sich aus § 117 Abs. 1. Dort sind – wie im geltenden Recht in § 19 Abs. 2 BImSchG und § 24 der 9. BImSchV – die Paragraphen aufgezählt, die im vereinfachten Verfahren nicht anwendbar sind. Von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind alle Vorschriften, welche die öffentliche Bekanntmachung, die öffentliche Auslegung, Einwendungen Dritter und den Erörterungstermin betreffen (s. hierzu Kap. 5.3.3).¹⁵⁵

5.4.2 Vereinfachtes Verfahren mit verkürzten Fristen

Das vereinfachte Verfahren mit verkürzten Fristen ist eine spezielle Form des vereinfachten Verfahrens. Im geltenden Recht hat diese in § 118 separat geregelte, besondere Verfahrensart weder im BImSchG, noch in der 9. BImSchV, noch im VwVfG ein Pendant. Der Hauptzweck dieser Verfahrensart ist die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Insofern besteht ein gewisser Bezug zu den Vorschriften der §§ 71a – 71e Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)¹⁵⁶. Dort wird für Genehmigungsverfahren, die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung dienen, vorgesehen, dass angemessene Fristen eingehalten werden und das Verfahren auf Antrag besonders beschleunigt wird (vgl. §§ 71a und 71 b VwVfG).

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verfahrensart ist es, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das im vereinfachten Verfahren durchführbar ist. Das heißt,

¹⁵⁵ vgl. Begründung UGB I, S. 265 f.

¹⁵⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350).

es gelten die §§ 116 und 117 entsprechend. Allerdings ist das Verfahren weder für Vorhaben, die einer planerischen Genehmigung bedürfen (§ 50 Abs. 3), noch für Gewässerbenutzungen, egal ob selbstständige (§ 50 Abs. 2 Nr. 2) oder unselbstständige (§ 50 Abs. 2 Nr. 1), anwendbar. § 118 Abs. 1 S. 1 schränkt den Anwendungsbereich zwar nur auf Vorhaben nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 ein; dies sind Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, ggf. einschließlich der mit der Anlage verbundenen (unselbstständigen) Gewässerbenutzungen. Doch werden auch diese unselbstständigen Gewässerbenutzungen über § 118 Abs. 2 Nr. 2 generell ausgeschlossen. Des Weiteren müssen, neben den allgemeinen Voraussetzungen aus § 116 Abs. 1, noch die in § 118 Abs. 2 aufgezählten Bedingungen von vornherein erfüllt sein – und zwar kumulativ. Das Vorliegen der Bedingungen muss darüber hinaus auf Grund von Abs. 3 durch eine nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellte sachverständige Person für umweltrechtliche Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Dieser Sachverständige muss ggf. auch ein FFH-Gutachten und einen Vorschlag über den Inhalt des Genehmigungsbescheids vorlegen. Zudem ist erforderlich ein Antrag, dem zu entsprechen im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt.

Die kürzere Verfahrensdauer wird einerseits dadurch erreicht, dass ein Sachverständiger die Genehmigungsvoraussetzungen vorprüft und den Inhalt des Genehmigungsbescheids vorschlägt, wodurch die Behörde weniger Arbeitsaufwand hat. Zum anderen muss gemäß § 118 Abs. 4 die Prüfung der Vollständigkeit abweichend von § 87 gleichzeitig mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung des verkürzten Verfahrens und der Genehmigungsfähigkeit stattfinden. Außerdem darf die Beteiligung anderer Behörden auf Grund § 118 Abs. 5 nicht wie in § 89 i.V.m. § 91 erst mit Vorliegen der vollständigen Unterlagen erfolgen, sondern hat sogleich nach Eingang des Antrags i.S.v. § 86 zu geschehen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb eines Monats, anstelle der in § 117 Abs. 2 vorgesehenen drei Monate, entschieden wird.¹⁵⁷

¹⁵⁷ vgl. Begründung UGB I, S. 266 ff.

6 Schlussbetrachtung

- Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Zwei Ziele gilt es zu erreichen mit der Schaffung eines UGB: Zum einen die Europarechtskonformität des deutschen Umweltrechts, zum anderen die Vereinfachung und die Zusammenführung bestehender umweltrechtlicher Vorschriften. Letzterem würde man sich durch den Referentenentwurf für ein UGB sicherlich einen großen Schritt annähern. Der Vergleich von geltendem Recht mit dem Referentenentwurf für ein UGB in dieser Arbeit zeigt, dass im UGB in der Tat viele der im geltenden Recht über mehrere Fachgesetze verteilten Vorschriften in weniger oder nur einem Paragraphen zusammengefasst und unterschiedliche Begriffe und Definitionen vereinheitlicht werden. Dies und auch die an vielen Stellen einfachere Formulierung der Vorschriften tragen gewiss zu mehr Anwenderfreundlichkeit bei. Was die Erreichung des Ziels der Europarechtskonformität anbelangt, ist festzuhalten, dass es wohl bei den von Kritikern vorgebrachten Bedenken bezüglich der richtlinienkonformen Umsetzung des geltenden Rechts bleiben wird.¹⁵⁸ Denn insbesondere anhand der Gegenüberstellung der Zulassungsverfahren wird deutlich, dass sich die Vorschriften in inhaltlicher Hinsicht stark an den Regelungen des geltenden Rechts (vor allem des BImSchG) orientieren, ohne dass wesentliche Neuerungen vorgenommen worden sind. Der medienübergreifende, integrative Ansatz wird durch die Erweiterung des Schutzbereichs auf Gewässer sowie den Einbezug der wasserrechtlichen Erlaubnis und anderer wasserrechtlicher Zulassungen in das Regime der iVG, insbesondere die damit verbundene Pflicht zur Beachtung der Grundpflichten, verbessert. Diese Ausdehnung der Konzentrationswirkung ermöglicht es, das hohe Schutzniveau für die Umwelt insgesamt besser zu gewährleisten, da eine stärkere Verzahnung von Wasserrecht und Immissionsschutzrecht als im geltenden Recht besteht.

¹⁵⁸ s. hierzu z.B. Kiel-Junk, S. 179 ff.

- Status quo, Perspektiven und Alternativen der Umsetzung

Am Sonntag, den 01.02.2009 erklärt Bundesumweltminister Sigmar Gabriel das Umweltgesetzbuch, noch bevor es ins Gesetzgebungsverfahren gebracht wurde, für gescheitert.¹⁵⁹

Damit wird es (nach derzeitigem Stand) auch in dieser Legislaturperiode erneut nicht zur Schaffung eines Umweltgesetzbuches kommen. Auch ist die Verwirklichung in der nächsten Legislaturperiode eher unwahrscheinlich, da ab dem Jahr 2010 die Bundesländer im Wasser-, Naturschutz, und Verfahrensrecht wieder eigene landesrechtliche Regelungen einführen können (vgl. Kap. 3.1.3). Vielmehr muss wohl damit gerechnet werden, so Jarass, dass auf Bundesebene einzelne Bereiche des Umweltrechts neu geregelt werden.¹⁶⁰ Laut UBA strebe das BMU an, Regelungen zum Wasser-, Natur- und Strahlenschutz aus den UGB-Büchern I-IV in eigene Gesetze (Bundesnaturschutzgesetz und Bundeswassergesetz) zu überführen und kurzfristig in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Mit den Ressortabstimmungen zu diesen Gesetzen ist beim BMU bereits Anfang Februar begonnen worden.¹⁶¹ Am 04.02.2009 verschickt das BMU bereits einen Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts an die beteiligten Bundesministerien.¹⁶²

Die Gründe für das Scheitern des UGB liegen letztendlich hauptsächlich im Widerspruch des Bundeslandes Bayern. Verwunderlich ist diese Entwicklung, wenn man berücksichtigt, dass die Befürworter eines UGB in jüngster Zeit anscheinend in der Überzahl gewesen sind.¹⁶³ Die Umweltminister der Länder haben sich alle – mit Ausnahme Bayerns – für das UGB ausgesprochen, von der

¹⁵⁹ vgl. SPIEGEL ONLINE 01.02.2009, „Gabriel erklärt Umweltgesetzbuch für gescheitert“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-604815,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

¹⁶⁰ vgl. SPIEGEL ONLINE 03.02.2009, „Die Wirtschaftskrise war der Sargnagel“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-605080,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

¹⁶¹ vgl. UBA: Umweltrecht/Verbandsklage – Umweltgesetzbuch: „Zur aktuellen Entwicklung: Umweltgesetzbuch gestoppt“, abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/umweltgesetzbuch.htm> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

¹⁶² vgl. Entwurf des BMU für ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 04.02.2009, abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/whg_entwurf.pdf (zuletzt abgerufen am 01.03.2009).

¹⁶³ vgl. Kloepfer, Forum UGB Heft 1, S. 21 (23).

– mit Ausnahme Bayerns – für das UGB ausgesprochen, von der Umweltministerkonferenz wurde es einstimmig beschlossen.¹⁶⁴ Ebenso bewertet der Nationale Normenkontrollrat das UGB positiv, da es Bürokratieabbau und Impulse für Wachstum und Beschäftigung bringe.¹⁶⁵ Und verwunderlich erscheint die Entwicklung auch in Anbetracht der Tatsache, dass auch die CDU/CSU seit den 80er Jahren zu den Befürwortern eines UGB zählte.¹⁶⁶ Das Scheitern des UGB würde auch das (teilweise) Scheitern des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005¹⁶⁷, in dem die Verabschiedung eines UGB mit einer iVG in dieser 16. Legislaturperiode ausdrücklich als Ziel festgesetzt ist, bedeuten. Verschärfte Umweltauflagen, Unsicherheit beim Vollzug sowie zu große behördliche Ermessensspielräume, das sind die Hauptargumente der CSU contra das UGB in der derzeitigen Fassung.¹⁶⁸ Trotz des Angebots seitens des Bundesumweltministers, die Herausnahme der besonders strittigen wasserrechtlichen Zulassung aus dem UGB den Ländern freizustellen, lehnte die CSU den Ende November fertiggestellten, überarbeiteten Referentenentwurf¹⁶⁹ für ein UGB ab. Die CSU beharrt auf der Forderung, den kompletten Ausschluss der iVG und das Festhalten an den bisherigen Genehmigungsverfahren den einzelnen Bundesländern zu überlassen.¹⁷⁰ Ob die Verabschiedung eines Bundeswassergesetzes anstelle des UGB II in absehbarer Zeit gelingen wird, ist fraglich in Anbetracht der auch diesbezüglichen Bedenken der CSU.¹⁷¹

¹⁶⁴ vgl. BMU-Pressemitteilung Nr. 33/09 vom 01.02.2009, „Umweltgesetzbuch ist am Widerstand Bayerns und der Union gescheitert“, abrufbar unter: http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/43013.php (zuletzt abgerufen am 01.03.2009); SPIEGEL ONLINE 26.12.08, „CSU sabotiert das Umweltgesetzbuch“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-598405,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

¹⁶⁵ s. Fn. 164.

¹⁶⁶ s. Fn. 164.

¹⁶⁷ s. Fn. 39.

¹⁶⁸ s. Fn. 164; DER SPIEGEL 50/2008 vom 08.12.2008, S. 20, „Union attackiert Umweltgesetz“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,druck-594785,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

¹⁶⁹ In der abschließenden Ressortabstimmung am 25.11.2008 wurde ein Konsens über einen (neuen) Referentenentwurf für ein UGB erzielt. Der Referentenentwurf datiert vom 04.12.2008. Siehe hierzu auch Fn. 2.

¹⁷⁰ s. Fn. 164.

¹⁷¹ vgl. BMU-Pressemitteilung Nr. 52/09 vom 19.02.2009, „Gabriel gegen Kuhhandel zum Wasser- und Naturschutzrecht“, abrufbar unter: http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/43207.php (zuletzt abgerufen am 01.03.2009). Siehe Anlage 5.

Anlagen

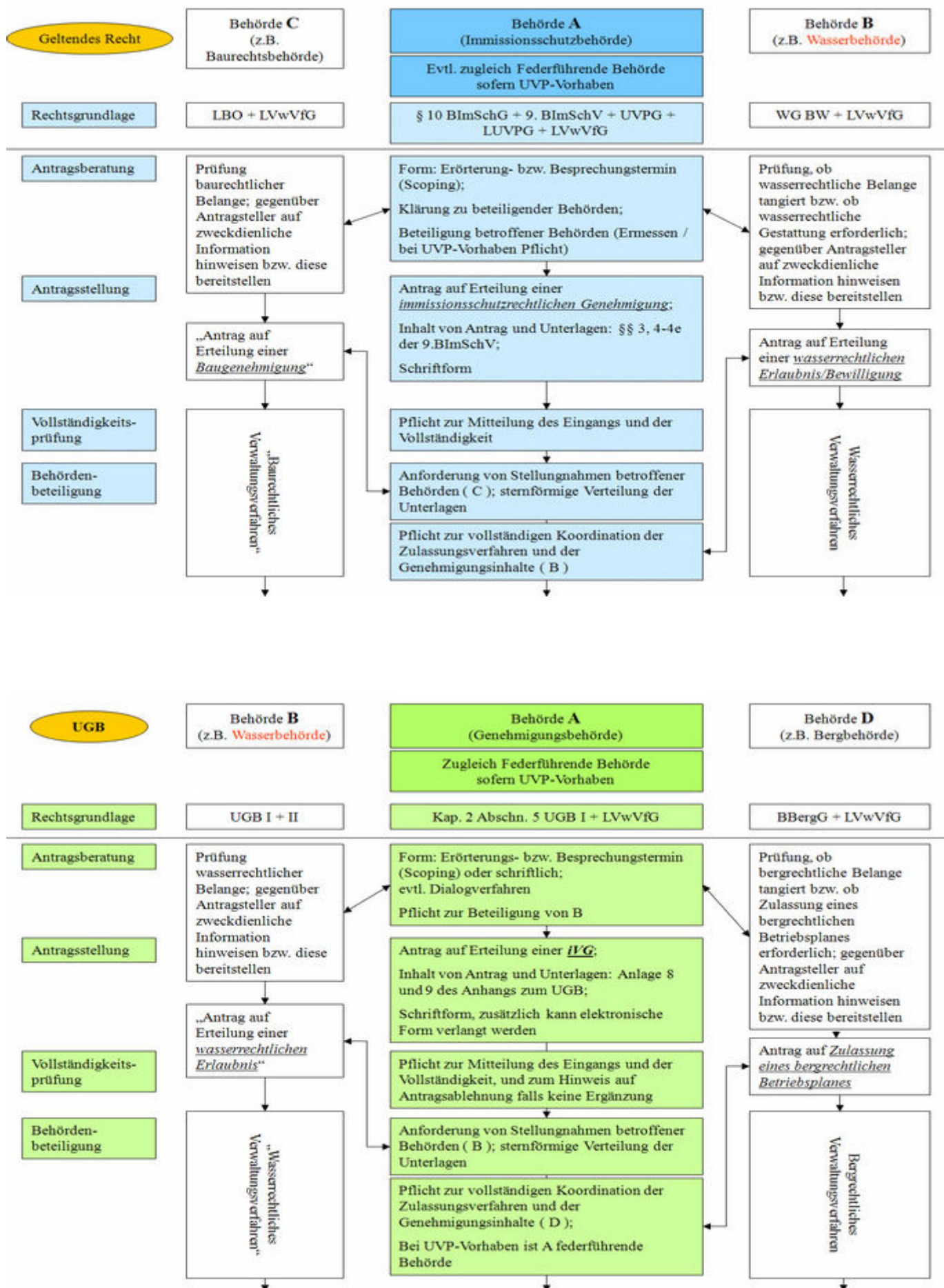
Anlage 1: Graphische Gegenüberstellung (Ablaufplan) des Zulassungsverfahrens nach geltendem Recht und nach dem Referentenentwurf für ein UGB

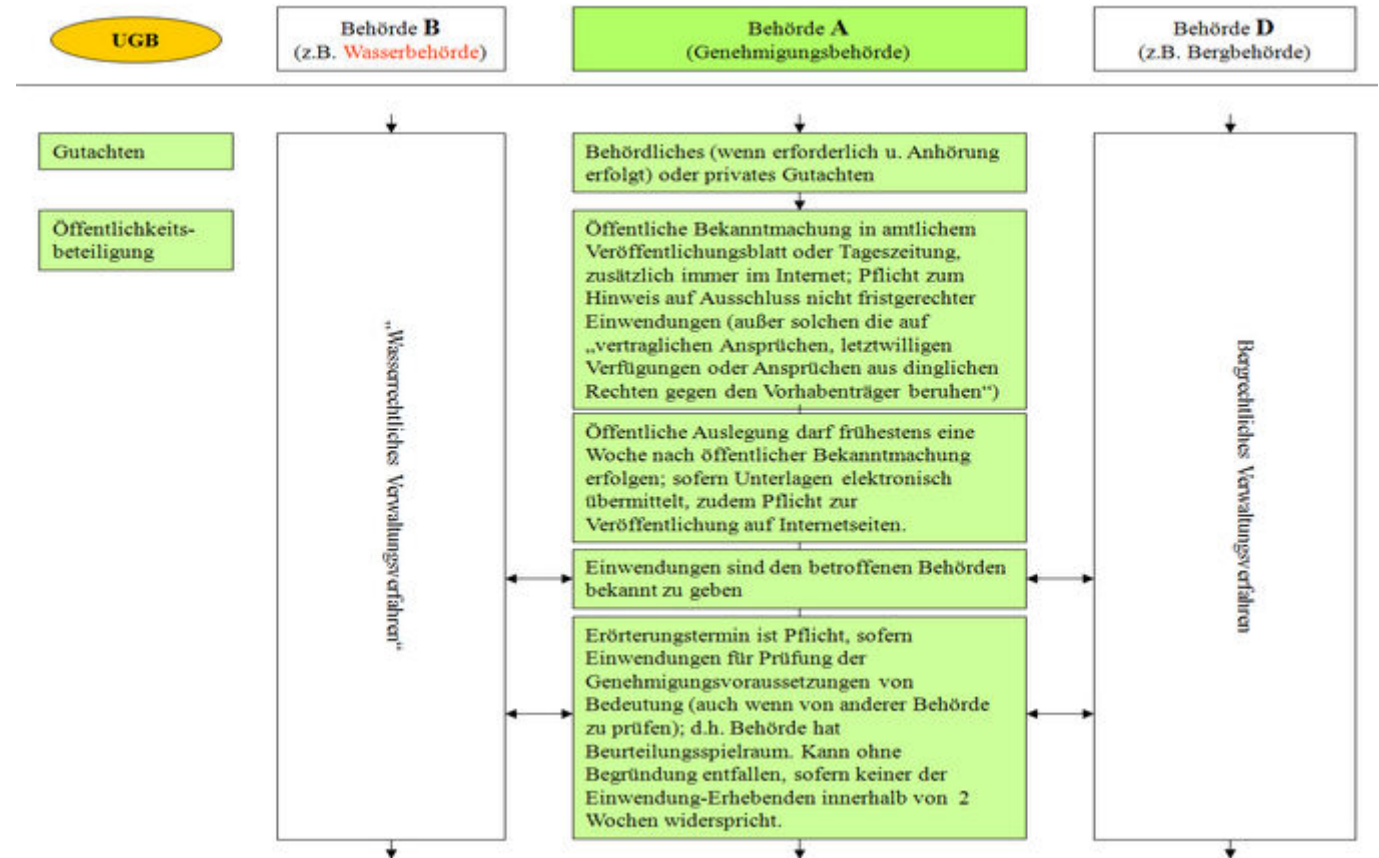
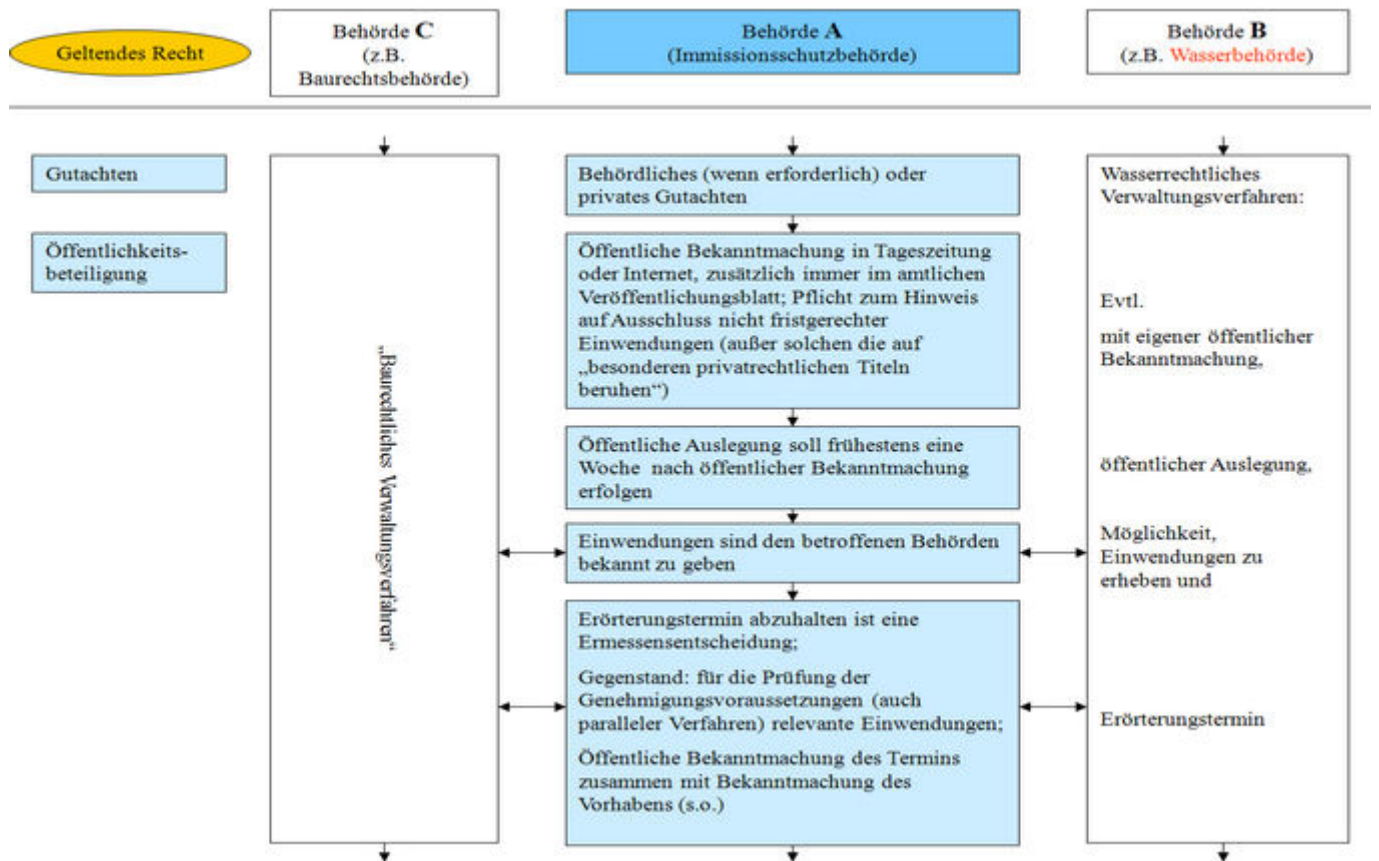
Die Graphik dient der Darstellung der Unterschiede zwischen geltendem Recht und dem UGB. Aus diesem Grund sind in den einzelnen Verfahrensschritten nur änderungsrelevante Punkte aufgenommen.

Das geltende Recht ist jeweils oben (blau eingefärbt), das Verfahren nach dem UGB-Referentenentwurf (Stand 20.05.2008) jeweils unten (grün eingefärbt) dargestellt.

Es handelt sich um eine eigene Darstellung des Verfassers dieser Diplomarbeit.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit befindet sich die Graphik erst auf den Folgeseiten (Seiten XI bis XIII).





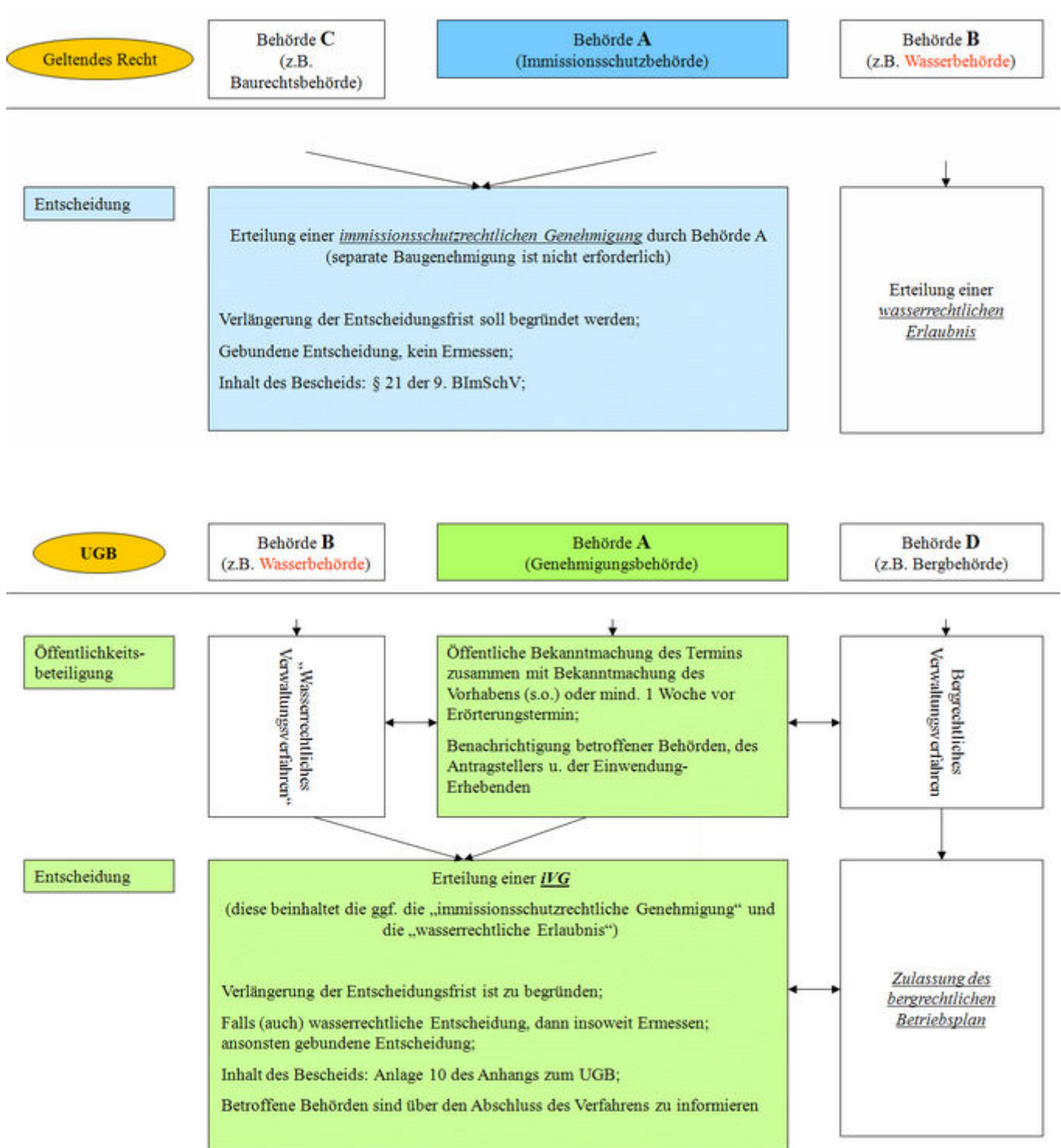


Abbildung: Graphische Gegenüberstellung (Ablaufplan) des Zulassungsverfahrens nach geltendem Recht und nach dem Referentenentwurf für ein UGB (eigene Darstellung)

Anlage 2: Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht – (UGB I) vom 20.05.2008 und vom 04.12.2008, einschließlich Begründung

Da die Vorschriften des Referentenentwurfs für ein UGB (Stand 20.05.2008 und Stand 04.12.2008; siehe Fn. 2 im Textteil) zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit ausschließlich im Internet (auf der Seite des BMU) einsehbar sind, werden das UGB I, UGB II und die Vorhaben-Verordnung, jeweils mit der Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung, dieser Arbeit in Anlage 2, 3 und 4 beigelegt. Auf Grund des Umfangs der genannten Vorschriften befinden sich diese Anlagen auf der beigelegten CD-ROM (siehe letzte Seite dieser Arbeit).

Anlage 3: Referentenentwurf für ein Umweltgesetzbuch Zweites Buch – Wasserwirtschaft – (UGB II) vom 20.05.2008 und vom 04.12.2008, einschließlich Begründung

Anlage befindet sich auf CD-ROM (siehe letzte Seite dieser Arbeit).

Anlage 4: Entwurf einer Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch (Vorhaben-Verordnung – VorhabenV) vom 20.05.2008 und vom 04.12.2008, einschließlich Begründung

Anlage befindet sich auf CD-ROM (siehe letzte Seite dieser Arbeit).

Anlage 5: Die in der Arbeit zitierten Internetquellen

Anlage befindet sich auf CD-ROM (siehe letzte Seite dieser Arbeit).

Literaturverzeichnis

Böhm, Monika: Umsetzungsdefizite und Direktwirkung der IVU- und UVP- Änderungsrichtlinien, in: ZUR 2002, S. 6 - 11

Breuer, Rüdiger: Öffentliches und privates Wasserrecht, in: NJW- Schriftenreihe, Bd. 24, 3. Aufl., München 2004

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Umweltgesetzbuch (UGB-KomE) – Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin 1998 (zitiert: UGB-KomE)

Calliess, Christian: Integrierte Vorhabengenehmigung und Rechtsschutz im aktuellen Entwurf des UGB I, in: ZUR 2008, S. 343 - 352

Czychowski, Manfred / **Reinhardt**, Michael: Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 8. Aufl. , München 2003

Dietlein, Johannes, in: Landmann / Rohmer, hrsg. von Hansmann, Klaus: Umweltrecht, Kommentar, Band I, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 52. Erg.-Lfg., September 2007 (zitiert: Dietlein, in LR)

Dolde, Klaus-Peter: Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) – Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht, in: NVwZ 1997, S. 313 - 320

Erbguth, Wilfried / **Stollmann**, Frank: Die Verzahnung der integrativen Elemente von IVU- und UVP- Änderungs-Richtlinie, in: ZUR 2000, S. 379 - 383

Feldhaus, Gerhard: Integriertes Anlagenzulassungsrecht – materiell- und verfahrensrechtliche Anforderungen nach neuem Recht, in: ZUR 2002, S. 1 - 6

Günter, Gisela: Zur Europarechtskonformität der Umsetzung der IVU-Richtlinie nach dem Artikelgesetz, in: NuR 2002, S. 394 - 399

Jarass, Hans D.: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl., München 2007

Kaster, Georg: Das Verhältnis von immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, in: Schriften zum Umweltrecht, Bd. 63, Berlin 1996

Kiel-Junk, Petra: Verfahrenskoordination im Umweltrecht – Die europäische Verpflichtung zur Koordination umweltrechtlicher Verfahren und ihre Umsetzung in das deutsche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Diss., Universität Saarbrücken, 2005, München 2006

Kloepfer, Michael: Bedeutung des Umweltgesetzbuchs aus Sicht der Rechtswissenschaft, in: UBA (Hrsg.): Herausforderung Umweltgesetzbuch, Tagung des BMU am 16.02.2007, Forum Umweltgesetzbuch Heft 1, 2007, S. 21 - 28 (zitiert: Kloepfer, Forum UGB Heft 1)

Kloepfer, Michael: Einführung, in: Kloepfer, Michael (Hrsg.): Das kommende Umweltgesetzbuch, in: Schriften zum Umweltrecht, Bd. 155, Berlin 2007 (zitiert: Kloepfer)

Kloepfer / Rehbinder / Schmidt-Abmann / Kunig, in: UBA (Hrsg.): Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Berichte 7/90, 2. Aufl., Berlin 1991 (zitiert: K/R/S-A/K)

Kugelman, Dieter: Die Genehmigung als Gestaltungsmittel integrierten Umweltschutzes – Abschied von der Kontrollerlaubnis ?, in: DVBl. 2002, S. 1238 - 1247

Ohms, Martin J.: Praxishandbuch Immissionsschutzrecht, Baden-Baden 2003

Pütz, Manfred / **Buchholz** Karl-Heinz: Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 7. Aufl., Berlin 2003

Schmidt-Preuß, Matthias: Integrative Anforderungen an das Verfahren der Vorhabenzulassung – Anwendung und Umsetzung der IVU-Richtlinie, in: NVwZ 2000, S. 252 – 260

Scholten, Christoph: Integrierte Vorhabengenehmigung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in: DÖV 1997, S. 701 - 709

Seibert, Max-Jürgen, in: Landmann / Rohmer, hrsg. von Hansmann, Klaus: Umweltrecht, Kommentar, Band I, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 52. Erg.-Lfg., September 2007 (zitiert: Seibert, in LR)

Sellner, Dieter / **Reidt**, Olaf / **Ohms**, Martin J.: Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl., München 2006

Sendler, Horst: Verwaltungsverfahrensgesetz und Umweltgesetzbuch, in: NVwZ 1999, S. 132 – 135

Staube, Jürgen: Die vollständige Koordination des Behördenhandelns gemäß IVU-Richtlinie, ZUR 2000, S. 368 - 372

Steinberg, Rudolf / **Koepfer**, Isabell: IVU-Richtlinie und immissionsschutzrechtliche Genehmigung, in: DVBl. 1997, S. 973 - 982

Wahl, Rainer: Die Normierung der materiell-integrativen (medienübergreifenden) Genehmigungsanforderungen, in: ZUR 2000, S. 360 – 367

Wasielowski, Andreas: Stand der Umsetzung der UVP-Änderungs- und der IVU-Richtlinie, in: NVwZ 2000, S. 15 - 21

Winter, Gerd: Das Umweltgesetzbuch – Überblick und Bewertung, in: ZUR 2008, S. 337 - 342

Wirtz, Alfred: Zulassung und Überwachung von Industrieanlagen im Umweltgesetzbuch – Die integrierte Umweltbehörde, in: UBA (Hrsg.): Forum Umweltgesetzbuch, Heft 3, 2007

Internetquellen:

BMU-Pressemitteilung Nr. 52/09 vom 19.02.2009: „Gabriel gegen Kuhhandel zum Wasser- und Naturschutzrecht“, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/43207.php
p (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

BMU-Pressemitteilung Nr. 33/09 vom 01.02.2009: „Umweltgesetzbuch ist am Widerstand Bayerns und der Union gescheitert“, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/43013.php
p (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

BMU-Pressemitteilung Nr. 107/08 vom 23.05.2008: „Entwurf für Umweltgesetzbuch geht in Anhörung“, abrufbar unter:
http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/41529.php
p (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

DER SPIEGEL 50/2008 vom 08.12.2008, S. 20: „Union attackiert Umweltgesetz“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,druck-594785,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

SPIEGEL ONLINE am 03.02.2009: „Die Wirtschaftskrise war der Sargnagel“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-605080,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

SPIEGEL ONLINE am 01.02.2009: „Gabriel erklärt Umweltgesetzbuch für gescheitert“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-604815,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

SPIEGEL ONLINE am 26.12.08: „CSU sabotiert das Umweltgesetzbuch“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-598405,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

UBA: „Umweltrecht/Verbandsklage – Umweltgesetzbuch“, abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/umweltgesetzbuch.htm> (zuletzt abgerufen am 01.03.2009)

Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrO:

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum: Ludwigsburg, den

Unterschrift: _____